

Kirchliches Amtsblatt

der Evangelischen Kirche im Rheinland

Nr. 10

Ausgegeben Düsseldorf, den 14. Oktober

1994

Inhalt

	Seite		Seite
Änderung des Reiserechtes		Liturgischer Kirchenkalender 1994/95	299
Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen vom 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I 1994, S. 1322 ff.)	291	Satzung für die Bezirksausschüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim	307
Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	293	Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 2. – 4. November 1994	308
Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	293	Warnung	308
Merkblatt zu dem Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern	295	Personal- und sonstige Nachrichten	309
Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal	296	Literaturhinweise	313
		Berichtigung zum KAbI. 8/94	314

Änderung des Reiserechtes Gesetz zur Durchführung der Richtlinie des Rates vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen vom 24. Juni 1994 (Bundesgesetzblatt – BGBl. I 1994, S. 1322 ff.)

Nr. 23647 Az. 11-8-3 Düsseldorf, 15. September 1994

Durch dieses „Verbraucherschutzgesetz“ werden mit Ausnahme der Körperschaften des öffentlichen Rechts, d. h. der verfaßten Kirche selbst (Kirchengemeinden, Kirchenkreise, Landeskirche), alle Veranstalter von Reiseveranstaltungen reisepreisversicherungspflichtig. Das sind die bürgerlich-rechtlichen Mitglieder (z. B. e.V.'s).

Reise-Veranstalter im Sinne dieses Gesetzes sind alle Anbieter, die mindestens zwei zusammengefaßte Einzelleistungen innerhalb eines bestimmten Zeitraumes in eigener Verantwortung anbieten. Dies können z. B. Bahn- oder Busreise, Transfer ins Hotel/Pension/Ferienheim, Unterkunft, Verpflegung und Reiseleitung sein.

Es ist davon auszugehen, daß die Träger von Erholungsmaßnahmen im kirchlich-diakonischen Bereich in der Regel Veranstalter im Sinne des Gesetzes sind.

Die wesentlichen Änderungen betreffen folgende Bereiche:

1. In dem neugeschaffenen § 651 k BGB wird geregelt, daß der Reiseveranstalter Sicherungsmaßnahmen für den Fall des Konkurses treffen muß. Die Sicherung kann erfolgen durch den Abschluß eines Versicherungsvertrages mit einem Versicherungsunternehmen (im kirchlichen Bereich z. B. bei dem Ecclesia-Versicherungsdienst, Detmold) oder durch ein Zahlungsverprechen eines Kreditinstitutes (z. B. eine Bankbürgschaft).

Zu beachten ist, daß für alle Reiseveranstaltungen, die nach dem 31. Oktober 1994 beginnen und nach dem 1. Juli 1994 gebucht werden, die Veranstalter sicherungspflichtig sind und den Teilnehmern den Nachweis einer Absicherung über einen Sicherungsschein aushändigen müssen (vgl. Art. 4).

Wir haben uns bei Ecclesia (Klingenbergstraße 4, 32754 Detmold) wegen der Tarife erkundigt. Es ist mit ca. 2,- DM bis 2,50 DM Versicherungsprämie pro 1.000,- DM Reisepreis zu rechnen.

2. Gemäß § 651 k Abs. 4 BGB darf der Reiseveranstalter eine Anzahlung bis zu 10 % des Reisepreises, höchstens jedoch 500,- DM, ohne Ausfertigung eines Sicherungsscheines verlangen. Soweit vor Antritt der Reise die Zahlung des vollständigen Preises verlangt wird, muß ein Sicherungsschein an den Reisenden übergeben werden.
3. **Ausnahme von der Sicherungspflicht:**
 - a) Die unter 1. und 2. genannten Regelungen gelten gemäß § 651 k Abs. 6 nicht, wenn der Reiseveranstalter nur gelegentlich Reisen veranstaltet, d. h., nur ein oder zwei Reisen pro Jahr veranstaltet und dies **nicht** gewerbsmäßig tut. Da die Mehrzahl der privatrechtlichen Träger mehr als zwei Reisen im Jahr anbieten dürfte, trifft diese Ausnahme hier nicht zu.
 - b) Die Regelungen gelten ebenfalls nicht für den Fall, daß die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung anschließt und der Reisepreis unter 150,- DM liegt. Die Sicherungspflicht besteht also nicht für Tagesausflüge unter 150,- DM.
4. Sofern Ihre Reise- oder Veranstaltungsprospekte Allgemeine Geschäftsbedingungen (Formulare) enthalten, ist darauf zu achten, daß gemäß Art. 3 des o. a. Gesetzes solche Rei-

seprospekte bis zum 31. Dezember 1994 weiter verwendet werden dürfen, wenn den Reiseprospekten eine berichtigte Fassung, d. h., an die gesetzlichen Vorgaben angepaßte Bedingungen, beigefügt wird. Im Falle, daß der Reisepreis zu mehr als 10 % vor Reiseantritt erhoben wird, müßten privatrechtliche Träger auf die Sicherungspflicht hinweisen und diese erfüllen.

5. Die Vorschriften über die Sicherungspflicht müssen von den privatrechtlichen Trägern von Erholungsmaßnahmen unbedingt beachtet werden. Ihre Nichtbeachtung könnte eine Geldbuße bis zu 10.000,- DM nach sich ziehen.
6. Die bereits angekündigte Verordnung betreffend der Reiseprospektangaben ist noch nicht in Kraft getreten. Sie wird voraussichtlich für die freien und die verfaßt-kirchlichen Träger gleichermaßen gelten. Insoweit können hier noch keine abschließenden Angaben gemacht werden. Wir kommen darauf zurück.

**Gesetz
zur Durchführung der Richtlinie des Rates
vom 13. Juni 1990 über Pauschalreisen
vom 24. Juni 1994**

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel I
Änderung des Bürgerlichen Gesetzbuches**

Das Bürgerliche Gesetzbuch in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 400-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 56 des Gesetzes vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014), wird wie folgt geändert:

1. Dem § 651 a werden die folgenden Absätze 3 bis 5 angefügt:

„(3) Der Reiseveranstalter kann den Reisepreis nur erhöhen, wenn dies mit genauen Angaben zur Berechnung des neuen Preises im Vertrag vorgesehen ist und damit einer Erhöhung der Beförderungskosten, der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafengebühren oder Flughafengebühren, oder eine Änderung der für die betreffende Reise geltenden Wechselkurse Rechnung getragen wird. Eine Preiserhöhung, die ab dem zwanzigsten Tag vor dem vereinbarten Abreiseterrain verlangt wird, ist unwirksam. § 11 Nr. 1 des Gesetzes zur Regelung des Rechts der Allgemeinen Geschäftsbedingungen bleibt unberührt.

(4) Der Reiseveranstalter hat eine Änderung des Reisepreises nach Absatz 3, eine zulässige Änderung einer wesentlichen Reiseleistung oder eine zulässige Absage der Reise dem Reisenden unverzüglich nach Kenntnis von dem Änderungs- oder Absagegrund zu erklären. Im Falle einer Erhöhung des Reisepreises um mehr als fünf vom Hundert oder einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Er kann statt dessen, ebenso wie bei einer Absage der Reise durch den Reiseveranstalter, die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen anderen Reise verlangen, wenn der Reiseveranstalter in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch den Reiseveranstalter diesem gegenüber geltend zu machen.

(5) Das Bundesministerium der Justiz wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft durch Rechtsverordnung zum Schutz der Verbraucher bei Reisen Festsetzungen zu treffen, durch die sichergestellt

wird, daß die Beschreibungen von Reisen keine irreführenden, sondern klare und genaue Angaben enthalten und daß der Reiseveranstalter dem Verbraucher die notwendigen Informationen erteilt. Zu diesem Zweck kann insbesondere bestimmt werden, welche Angaben in einem vom Veranstalter herausgegebenen Prospekt und in dem Reisevertrag enthalten sein müssen sowie welche Informationen der Reiseveranstalter dem Reisenden vor dem Vertragsabschluß und vor dem Antritt der Reise geben muß.“

2. § 651 b wird wie folgt gefaßt:

„§ 651 b

(1) Bis zum Reisebeginn kann der Reisende verlangen, daß statt seiner ein Dritter in die Rechte und Pflichten aus dem Reisevertrag eintritt. Der Reiseveranstalter kann dem Eintritt des Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseerfordernissen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen.

(2) Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der Reisende dem Reiseveranstalter als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten.“

3. § 651 f Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel der Reise beruht auf einem Umstand, den der Reiseveranstalter nicht zu vertreten hat.“

4. § 651 h wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden hinter dem Wort „Haftung“ die Worte „für Schäden, die nicht Körperschäden sind,“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden die Worte „gesetzliche Vorschriften“ durch die Worte „internationale Übereinkommen oder auf solchen beruhende gesetzliche Vorschriften“ ersetzt.

5. § 651 j wird wie folgt geändert:

In § 651 j werden in Absatz 1 nach dem Wort „Vertrag“ die Worte „allein nach Maßgabe dieser Vorschrift“ eingefügt.

6. Nach § 651 j wird folgender neuer § 651 k eingefügt:

„§ 651 k

(1) Der Reiseveranstalter hat sicherzustellen, daß dem Reisenden erstattet werden

1. der gezahlte Reisepreis, soweit Reiseleistungen infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters ausfallen, und
2. notwendige Aufwendungen, die dem Reisenden infolge Zahlungsunfähigkeit oder Konkurses des Reiseveranstalters für die Rückreise entstehen.

Die Verpflichtungen nach Satz 1 kann der Reiseveranstalter nur erfüllen

1. durch eine Versicherung bei einem im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Versicherungsunternehmen oder
2. durch ein Zahlungsverprechen eines im Geltungsbereich dieses Gesetzes zum Geschäftsbetrieb befugten Kreditinstituts.

(2) Der Versicherer oder das Kreditinstitut kann seine Haftung für die von ihm in einem Jahr insgesamt nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge jeweils für das erste Jahr nach dem 31. Oktober 1994 auf siebenzig, für das zweite Jahr auf einhundert, für das dritte Jahr auf einhundertfünfzig und für die darauffolgende Zeit auf zweihundert Millionen Deutsche Mark begrenzen. Übersteigen die in einem Jahr von einem Versicherer oder einem Kreditinstitut insgesamt

nach diesem Gesetz zu erstattenden Beträge die in Satz 1 genannten Höchstbeträge, so verringern sich die einzelnen Erstattungsansprüche in dem Verhältnis, in dem ihr Gesamtbetrag zum Höchstbetrag steht.

(3) Zur Erfüllung seiner Verpflichtung nach Absatz 1 hat der Reiseveranstalter dem Reisenden einen unmittelbaren Anspruch gegen den Versicherer oder das Kreditinstitut zu verschaffen und durch Übergabe einer von diesem Unternehmen ausgestellten Bestätigung (Sicherungsschein) nachzuweisen.

(4) Der Reiseveranstalter darf Zahlungen des Reisenden auf den Reisepreis außer einer Anzahlung bis zur Höhe von zehn vom Hundert des Reisepreises, höchstens jedoch fünfhundert Deutsche Mark vor der Beendigung der Reise nur fordern oder annehmen, wenn er dem Reisenden einen Sicherungsschein übergeben hat.

(5) Hat im Zeitpunkt des Vertragsschlusses der Reiseveranstalter seine Hauptniederlassung in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, so genügt der Reiseveranstalter seiner Verpflichtung nach Absatz 1 auch dann, wenn er dem Reisenden Sicherheit in Übereinstimmung mit den Vorschriften des anderen Staates leistet und diese den Anforderungen nach Absatz 1 Satz 1 entspricht; Absatz 4 gilt mit der Maßgabe, daß dem Reisenden die Sicherheitsleistung nachgewiesen werden muß.

(6) Die Absätze 1 bis 5 gelten nicht, wenn

1. der Reiseveranstalter nur gelegentlich und außerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit Reisen veranstaltet,
 2. die Reise nicht länger als 24 Stunden dauert, keine Übernachtung einschließt und der Reisepreis einhundertfünfzig Deutsche Mark nicht übersteigt,
 3. der Reiseveranstalter eine juristische Person des öffentlichen Rechts ist.“
7. Der bisherige § 651 k wird § 651 l und wie folgt geändert:
Die Angabe „651 j“ wird durch die Angabe „651 k“ ersetzt.

Artikel 2

Änderung der Gewerbeordnung

Nach § 147 a der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1987 (BGBl. I S. 425), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird folgender § 147 b eingefügt:

„§ 147 b

Verbotene Annahme von Entgelten für Pauschalreisen

Ordnungswidrig handelt, wer

1. entgegen § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Übergabe eines Sicherungsscheins oder
2. entgegen § 651 k Abs. 5 in Verbindung mit § 651 k Abs. 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs ohne Nachweis einer Sicherheitsleistung

eine Zahlung des Reisenden auf den Reisepreis fordert oder annimmt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.“

Artikel 3

Übergangsvorschrift

Soweit in Reiseprospekten Allgemeine Geschäftsbedingungen enthalten sind, die mit den Vorschriften dieses Gesetzes nicht in Einklang stehen, können die Reiseprospekte bis zum

31. Dezember 1994 weiterhin verwendet werden, wenn ihnen eine berechtigte Fassung der Allgemeinen Geschäftsbedingungen beigelegt wird.

Artikel 4

Inkrafttreten

Artikel 1 Nr. 6 und Artikel 3 treten mit Wirkung für Reiseverträge, die nach dem 1. Juli 1994 abgeschlossen werden und nach denen die Reise nach dem 31. Oktober 1994 angetreten werden soll, am 1. Juli 1994 in Kraft. Die übrigen Vorschriften dieses Gesetzes treten am 1. November 1994 in Kraft.

Die verfassungsmäßigen Rechte des Bundesrates sind gewahrt. Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und wird im Bundesgesetzblatt verkündet.

Berlin, den 24. Juni 1994

Der Bundespräsident
Weizsäcker

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Die Bundesministerin der Justiz
Leutheusser-Schnarrenberger

Das Landeskirchenamt

Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern

Nr. 19439 II Az. 12-8-9-5 Düsseldorf, 2. September 1994

Die EKD hat mit der Verwertungsgesellschaft Musikedition einen Vertrag über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern abgeschlossen. Den Vertrag und das von der EKD hierzu verfaßte Merkblatt geben wir hiermit bekannt.

Das Landeskirchenamt

Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern

Nachstehend wird der Gesamtvertrag in der Neufassung vom 1. Juni 1994, die rückwirkend ab 1. Januar 1994 gilt, veröffentlicht.

Hannover, den 16. Juni 1994

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

von Campenhausen
Präsident

(EKD-Amtsblatt S. 252)

Gesamtvertrag

zwischen der VG Musikedition, Verwertungsgesellschaft zur Wahrnehmung von Nutzungsrechten an Editionen (Ausgaben) von Musikwerken rechtsfähiger Verein kraft staatlicher Verleihung, Königstor 1, 34117 Kassel,

hier vertreten durch ihren Präsidenten und ihren Generalsekretär

– nachstehend als VG bezeichnet –

und der Evangelischen Kirche in Deutschland, Herrenhäuser Straße 12, 30419 Hannover

diese vertreten durch ihren Rat, dieser vertreten durch den Ratsvorsitzenden und den Präsidenten des Kirchenamtes

– nachstehend als EKD bezeichnet –

§ 1

Rechtseinräumung

1. Die VG räumt – im Rahmen der ihr von ihren Mitgliedern übertragenen Rechte – der EKD das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.
2. Die Vervielfältigungsstücke dürfen nicht außerhalb des Gottesdienstes und anderer kirchlicher Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art verwendet und nicht an unbefugte Dritte weitergegeben werden. Die Vervielfältigungsstücke sollen die Urheberbenennung (Komponist bzw. Textdichter) enthalten.
3. Nicht eingeräumt ist das Recht, Vervielfältigungsstücke zum Zwecke der Sichtbarmachung des Liedtextes mit Hilfe eines Overheadprojektors oder ähnlicher Apparaturen (sog. Folien) herzustellen oder herstellen zu lassen.
4. Nicht eingeräumt wird das Recht der Vervielfältigung vollständiger Ausgaben (Bände, Hefte, Bücher u. a.) und der Vervielfältigung von geliehenen oder gemieteten Ausgaben oder Teilen davon.
5. Nicht eingeräumt wird ferner das Recht, Vervielfältigungsstücke für öffentliche Werkwiedergaben (Aufführungen) herzustellen und/oder zu verwenden, ausgenommen (kurze) Wendestellen. Das Singen der Teilnehmer an einem Gottesdienst oder einer gottesdienstähnlichen kirchlichen Veranstaltung ist keine öffentliche Werkwiedergabe im Sinne dieser Vertragsbestimmung. Das Vervielfältigen für dergartiges Singen wird also nicht ausgeschlossen von der Rechtsübertragung, es ist vielmehr (s. Ziffer 1) wesentlicher Bereich der Rechtsübertragung.
6. Großveranstaltungen mit mehr als 10.000 Vervielfältigungsstücken je Lied fallen nicht unter diesen Vertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen gesonderte Genehmigungen bei den Berechtigten eingeholt werden.

§ 2

Rechtsübertragung

1. Die VG ermächtigt die EKD, das nach § 1 eingeräumte Recht weiter zu übertragen auf ihre Gliedkirchen in der Bundesrepublik Deutschland, ihre gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, ihre Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie ihre Vereinigungen, ihre Institutionen und ihre Einrichtungen.

2. Diese Übertragung darf jedoch nur mit der Maßgabe einer Verwendung aller Vervielfältigungen nur für Gottesdienste und andere kirchliche Veranstaltungen gottesdienstähnlicher Art im Sinne von § 1, Ziffer 1 erfolgen.

§ 3

Vergütung

1. Für die Gestattung der Vervielfältigungen nach diesem Gesamtvertrag bezahlt die EKD an die VG zunächst für das Jahr 1994 eine Pauschalsumme in Höhe von DM 233.000,- und für die folgenden Jahre eine jährliche Pauschalsumme in Höhe von DM 243.000,- jeweils zum 30. Juni zuzüglich Umsatzsteuer in jeweils gesetzlich festgelegter Höhe, derzeit 7 %.
2. Über die zu zahlende Pauschalvergütung ab 1996 wird 1995 erneut verhandelt. Verständigen sich die Vertragspartner nicht über eine Anpassung der Vergütung, wird auch für die Jahre 1996, 1997 und 1998 der Pauschalvertrag in Höhe von DM 243.000,- weiter gezahlt.

§ 4

Freistellung

1. In bezug auf Vervielfältigungen, welche im Rahmen dieser Vereinbarung hergestellt werden, stellt die VG die EKD sowie die durch Rechtsübertragung nach § 2 Ziffer 2 sonst Berechtigten von allen etwaigen Ansprüchen der Urheber oder Inhaber von Nutzungsrechten frei.
2. Die EKD wird diejenigen, die irgendwelche Ansprüche im Sinne nach Abs. 1 stellen, an die VG verweisen.

§ 5

Information

1. Vervielfältigungsstücke von mehr als 1.000 Exemplare sind der VG mit Übersendung eines Belegexemplars sowie Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag zu melden.
2. Die EKD hat der VG mit Abschluß des Vertrages vom 20. Juni 1990 ein nach Namen (insbesondere Organisationsbezeichnung) und Anschriften konkretisiertes Verzeichnis der durch dieses Vertragswerk Begünstigten bzw. Verpflichteten zur Verfügung gestellt. Dieses Verzeichnis wird nach neuestem Stand fortgeführt.
3. Die EKD wird 1997 für die Dauer eines Kirchenjahres eine neue repräsentative Erhebung bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten durchführen lassen. Bei der Auswahl der Berechtigten ist ein repräsentativer Querschnitt in Abstimmung mit der VG zu wählen.

§ 6

Meinungsverschiedenheiten

Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.

§ 7

Laufzeit

Dieser Vertrag tritt rückwirkend vom 1. Januar 1994 an in Kraft und läuft zunächst bis zum 31. Dezember 1998. Eine Vertragsverlängerung um jeweils zwei Jahre tritt ein, wenn dieser Ver-

trag nicht sechs Monate vor Ablauf von einem der Vertragspartner gekündigt wird.

Kassel, den 1. Juni 1994

VG Musikedition

Prof. Dr. Chr.-H. Mahling
Präsident

W. Matthei
Generalsekretär

Hannover, den 18. Mai 1994

Evangelische Kirche in Deutschland

Dr. K. Engelhardt von Campenhausen

Merkblatt zu dem Gesamtvertrag vom 1. Juni 1994 zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der Evangelischen Kirche in Deutschland über das Vervielfältigen/Fotokopieren von Liedern

Nachstehend wird das Merkblatt in der Neufassung vom 6. Juni 1994 veröffentlicht.

Hannover, den 16. Juni 1994

Evangelische Kirche in Deutschland
Kirchenamt

von Campenhausen
Präsident

(EKD-Amtsblatt S. 254)

Merkblatt

(Fassung vom 6. Juni 1994)

zum Gesamtvertrag zwischen der Verwertungsgesellschaft Musikedition und der EKD vom 1. Juni 1994 über das Fotokopieren von Liedern (Texte und Noten).

I. Allgemeines/Vorbemerkung

Nach dem geltenden Urheberrecht ist das Vervielfältigen von Noten und Liedern in der Regel nur mit Einwilligung des Berechtigten zulässig (so § 53 Absatz 4 des Urheberrechtsgesetzes).

Um den Kirchengemeinden und den sonst betroffenen kirchlichen Stellen, Werken, Einrichtungen usw. das zeitaufwendige Einholen der Einwilligung sowie die ebenfalls zeitraubende Rechnungslegung und die Bezahlung der Einzelvergütungen zu ersparen, hat die EKD mit der VG Musikedition einen Gesamtvertrag abgeschlossen. Dieser Gesamtvertrag ist den Gliedkirchen übersandt und im Amtsblatt der EKD vom 15. Juli veröffentlicht worden.

Der Wortlaut des Gesamtvertrages wurde möglichst allgemeinverständlich abgefaßt. Die Lektüre des Vertrages ist Lesern und Benutzern damit leicht gemacht. Sie wird dringend empfohlen.

Im folgenden werden erläuternde und ergänzende Hinweise zu den wichtigsten Punkten des Vertrages gegeben.

II. Wesentliche Regelungen des Gesamtvertrages

1. Art und Umfang des Vervielfältigungs- und Fotokopierrechts

1.1 Der Vertrag bezieht sich auf urheberrechtlich geschützte Lieder (Texte und Noten) und räumt hierfür das Vervielfäl-

tigungs- und Nutzungsrecht ein, allerdings nur in relativ engen Grenzen.

Grundgedanke der Neuregelung ist es, für den Gemeindegesang Erleichterungen zu schaffen, gerade auch bei besonderen Anlässen wie etwa Gottesdiensten an Feiertagen mit hohen Besucherzahlen oder bei Jugendgottesdiensten, und deshalb Kopien, die für solche Zwecke und Gelegenheiten angefertigt werden, pauschal zu gestatten und abzugelten.

In dem Vertrag wurde der Inhalt der Gestattung in möglichst präziser Eingrenzung wie folgt festgelegt:

„Die Verwertungsgesellschaft räumt _____ das Recht ein, Vervielfältigungsstücke, insbesondere Fotokopien von einzelnen Liedtexten (mit oder ohne Noten) für den Gemeindegesang im Gottesdienst und in anderen kirchlichen Veranstaltungen gottesdiensthähnlicher Art herzustellen oder herstellen zu lassen.“

1.2 Klargestellt ist hiermit, daß nur Vervielfältigungen für den Gemeindegesang begünstigt sind, wobei es sich um Kopien von einstimmigen Liedern handeln kann oder auch um Kopien von mehrstimmigen Liedern, wie sie sich im Evangelischen Gesangbuch oder in sonstigen Liederheften oder Liedersammlungen finden. Was nicht zum Gemeindegesang gehört, wird nicht durch den Vertrag abgegolten. Das gilt insbesondere auch für Kopien aus den Begleitbüchern zum Gottesdienst, also für Notenmaterial für instrumentale Vor- und Nachspiele und für die Notensätze für Kirchenchöre oder auch für Solo-Gesang.

Der Grund für diese Einschränkung liegt darin, daß die Musikverlage, die Begleitwerke zum Gottesdienst herstellen, sich in ihrer Existenz gefährdet sähen, wenn diese Werke nicht mehr von den Kirchengemeinden usw. erworben werden müßten, sondern schlicht durch Kopieren vervielfältigt werden könnten.

1.3 Wesentlich ist, daß jeweils nur „einzelne Liedtexte“ vervielfältigt werden dürfen.

Die Herstellung von **Sammelheften** und dergleichen ist also von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt.

1.4 Andererseits ist es durchaus zulässig, mehrere geschützte Lieder auf ein und demselben Blatt oder auf einigen Blättern zu fotokopieren oder sonst zu vervielfältigen oder auch innerhalb von Programmen wiederzugeben, wie es gerade bei Gottesdiensten zu kirchlichen Festen häufig geschieht. Es ist also nicht erforderlich, für jedes geschützte Lied eine gesonderte einzelne Kopie herzustellen. Es ist auch zulässig, die Kopien aufzuheben und in anderen Gottesdiensten/Andachten/Feiern wiederzuverwenden. Sammelhefte oder dergleichen dürfen aus diesen Exemplaren jedoch nicht angefertigt werden (s. 1.3).

1.5 Für die Organisten und für Instrumentalgruppen wurde, um ihnen das Musizieren zu erleichtern, eine Ausnahme vereinbart: Von ihrem Notenmaterial dürfen **Wendestellen-Kopien** hergestellt werden.

2. Grenzen des Gebrauchs der Vervielfältigungen und Fotokopien

2.1 Die in der vorstehenden Ziffer 1 näher bezeichneten Fotokopien dürfen nicht etwa für alle kirchlichen Zwecke schlechthin hergestellt und/oder verwendet werden, sondern nur für den kirchlichen Eigengebrauch und ferner nur in Gottesdiensten oder für Gottesdienste, wobei den Gottesdiensten **andere kirchliche Veranstaltungen, einschließlich von Feiern**, gleichstehen, **wenn und soweit sie gottesdienstlicher oder gottesdiensthähnlicher Art**

sind. Das trifft dann zu, wenn das liturgische Element, der liturgische Charakter entsprechend ausgeprägt ist, so insbesondere bei **Andachten, Taufen, Trauungen, Bestatungen.**

- 2.2 Außerhalb von Gottesdiensten und den genannten gleichstehenden kirchlichen Veranstaltungen, insbesondere für öffentliche Wiedergaben, dürfen Fotokopien nicht verwendet werden. Eine Ausnahme gilt insoweit lediglich für die schon genannten kurzen **Wendestellen.**
- 2.3 Wer Fotokopien oder Vervielfältigungen machen oder machen lassen möchte, die von dem Gesamtvertrag nicht abgedeckt sind, muß dazu die **vorherige Einwilligung** des jeweiligen Verlages oder, wenn dieser nicht bekannt sein sollte, des oder der Urheber einholen und in der Regel das Entgelt bezahlen, welches in solchen Fällen üblich ist.

3. Berechtigte für das Fotokopieren und für die Verwendung von Fotokopien

- 3.1 Berechtigt nach dem Gesamtvertrag sind die EKD, ihre Gliedkirchen, die gliedkirchlichen und gliedkirchenübergreifenden Institutionen und Einrichtungen, die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände sowie deren Vereinigungen, Institutionen und Einrichtungen.
Für den landeskirchlichen Bereich besagt dies: In den Gesamtvertrag einbezogen sind alle diejenigen Einrichtungen, Werke usw., die als zum landeskirchlichen Bereich gehörig angesehen werden, d. h. in der Regel von der Landeskirche oder innerhalb der Landeskirche aus kirchlichen Mitteln bezuschußt werden; auch rechtlich selbständige Einrichtungen (eingetragene Vereine) gehören dazu.
- 3.2 Ausgenommen ist der Bereich der Diakonie (soweit er nicht landeskirchlich integriert in rechtlich unselbständiger Form organisiert ist).
- 3.3 Eine Weitergabe von Fotokopien an Dritte ist nicht erlaubt.
- 3.4 Eine wichtige Sonderregelung: Großveranstaltungen mit mehr als **10.000 Fotokopien** je Vorlage/Lied fallen nicht unter den Gesamtvertrag. Für diese Vervielfältigungen müssen bei der VG Musikedition, Kassel, oder bei den sonst Berechtigten gesonderte Genehmigungen eingeholt werden.

4. Repräsentative Erhebung/Mitteilungspflichten

- 4.1 Um den Umfang des Fotokopierens genauer zu ermitteln und andererseits eine gerechte Verteilung der Vergütungen an die Autoren und Verlage vornehmen zu können, soll bei 4 % aller durch diesen Vertrag Berechtigten eine repräsentative Erhebung durchgeführt werden, und zwar 1997. Die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik wird sich zu gegebener Zeit mit den Gliedkirchen in Verbindung setzen.
- 4.2 Vervielfältigungsstücke von mehr als **1.000 Exemplaren** sind der VG Musikedition, Kassel, mit Übersendung eines Belegexemplars und Angabe von Stückzahl, Autor und Verlag über die Zentralstelle für evangelische Kirchenmusik, Berlin, zu melden.

5. Ansprüche von Dritten

- 5.1 Sofern Autoren, Verlage oder sonst Berechtigte sich an Kirchengemeinden usw. wenden, um in einzelnen Fällen gesonderte Vergütungen zu fordern, die an sich durch den Gesamtvertrag abgedeckt sind, sollten die betreffenden Gemeinden usw. sich zunächst an die zuständige Stelle der Landeskirche wenden, damit diese die Angelegenheit gegenüber der VG Musikedition klärt. Wenn keine Ein-

gung zu erzielen ist, ist die landeskirchliche Stelle gebeten, das Kirchenamt der EKD zu beteiligen.

- 5.2 Wichtig ist in diesem Zusammenhang: Die VG Musikedition hat sich in dem Gesamtvertrag verpflichtet, die Kirche von Ansprüchen Dritter freizustellen (§ 4 des Gesamtvertrages).

6. Meinungsverschiedenheiten

Hierzu ist in dem Gesamtvertrag folgendes festgelegt:
„Bei Meinungsverschiedenheiten über Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag wird die VG Musikedition zur Vermeidung von Rechtsstreitigkeiten die zuständige Landeskirche benachrichtigen. Wird innerhalb von drei Monaten nach der Benachrichtigung eine gütliche Einigung nicht erreicht, haben die Betroffenen das Recht zur gegebenen Rechtsverfolgung.“

Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

Nr. 7048 Az. 13-1-3-13-1 Düsseldorf, 5. September 1994

Nachstehend geben wir die Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal bekannt. Die Habilitationsordnung wurde durch die satzungsmäßigen Organe der Kirchlichen Hochschule verabschiedet. Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche im Rheinland hat die Ordnung in ihrer Sitzung am 25. August 1994 genehmigt und ihre Gleichwertigkeit gemäß § 118 Abs. 3 des Gesetzes über die Universitäten des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. August 1993 festgestellt.

Das Landeskirchenamt

Habilitationsordnung der Kirchlichen Hochschule Wuppertal

§ 1

Ziel und Durchführung der Habilitation

1. Die Kirchliche Hochschule Wuppertal stellt in den an ihr vertretenen Fächern der Evangelischen Theologie die Lehrbefähigung fest und verleiht die Lehrbefugnis (*venia legendi*). Dem dient das Habilitationsverfahren. In diesem hat der Bewerber/die Bewerberin die Fähigkeit nachzuweisen, das gewählte Fach in Forschung und Lehre selbständig zu vertreten.
2. Die Habilitation wird durch das Prüfungskollegium durchgeführt, dem alle an der Hochschule tätigen Hochschullehrer und Hochschullehrerinnen angehören. Das Prüfungskollegium ist bei Anwesenheit von mindestens zwei Dritteln seiner Mitglieder beschlußfähig. Den Vorsitz im Prüfungskollegium führt der Rektor/die Rektorin.

§ 2

Voraussetzungen

1. Voraussetzung der Habilitation ist die Zugehörigkeit zu einer der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland. Der Habilitationsausschuß kann dem Prüfungskollegium in begründeten Ausnahmefällen mit einfacher Mehrheit seiner Mitglieder einen Bewerber/eine Bewerberin zur

Zulassung vorschlagen, der/die einer der anderen Mitgliedskirchen des Ökumenischen Rates der Kirchen angehört.

2. Der Bewerber/die Bewerberin muß ein abgeschlossenes Theologiestudium nachweisen und eine – in der Regel theologische – qualifizierte Promotion an einer deutschen wissenschaftlichen Hochschule oder einer gleichwertigen ausländischen Hochschule nachweisen.

§ 3

Habilitationsleistungen

1. Die Habilitationsleistungen bestehen aus einer Habilitationsschrift und einer Probevorlesung mit anschließendem Kolloquium vor dem Hochschulrat.
2. Im Ausnahmefall kann die Habilitationsschrift durch veröffentlichte Abhandlungen ersetzt werden. Voraussetzung ist, daß diese zueinander in Sachzusammenhang stehen, in einem überschaubaren Zeitraum erbracht sind und eine individuelle, deutlich abgrenzbare und bewertbare Leistung darstellen, die einen der Habilitationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Forschungsbeitrag ergibt.

§ 4

Habilitationsausschuß

Für alle mit der Habilitation zusammenhängenden Verfahrensfragen bestellt der Hochschulrat einen Habilitationsausschuß. Ihm gehören an: Rektor/Rektorin, Prorektor/Prorektorin, drei weitere Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, eine Lehrkraft für besondere Aufgaben, ein Assistent/eine Assistentin, zwei Studierende. Der Habilitationsausschuß wird jeweils zu Beginn des Rektorates für ein Jahr gebildet. Den Vorsitz im Habilitationsausschuß führt der Prorektor/die Prorektorin.

Der Habilitationsausschuß stellt die Erfüllung der Zulassungsbedingungen zum Habilitationsverfahren fest und erstattet dem Prüfungskollegium darüber einen schriftlichen Bericht.

§ 5

Zulassung zur Habilitation

1. Der Antrag auf Zulassung zur Habilitation ist schriftlich an den Rektor/die Rektorin der Hochschule zu richten. Der Rektor/Die Rektorin überweist den Antrag an den Habilitationsausschuß. Im Antrag ist das theologische Fach anzugeben, für das die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird. Eine Begrenzung auf ein Teilgebiet eines Faches ist ausdrücklich zu begründen; sie bedarf der Zustimmung des Prüfungskollegiums.
2. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, die – abgesehen von den Publikationen – bei den Akten der Hochschule verbleiben:
 - a) Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufstätigkeit;
 - b) beglaubigte Kopien der Abgangszeugnisse von besuchten Schulen und Hochschulen sowie der Zeugnisse über theologische Prüfungen;
 - c) Nachweis der Kirchenzugehörigkeit nach § 2.1;
 - d) Habilitationsschrift aus dem Fach, für die die Feststellung der Lehrbefähigung erstrebt wird, gebunden oder geheftet in drei Exemplaren bzw. Äquivalent nach § 3.2 in drei Exemplaren; ist die Habilitationsschrift in einer anderen als der deutschen Sprache abgefaßt, bedarf das der gesonderten Genehmigung durch das Prüfungskollegium;
 - e) beglaubigte Kopie der Promotionsurkunde;

- f) Dissertation sowie gegebenenfalls eine Liste weiterer wissenschaftlicher Veröffentlichungen;
 - g) amtliches Führungszeugnis, falls der Bewerber/die Bewerberin nicht im öffentlichen oder kirchlichen Dienst steht, sowie eine Erklärung über etwaige straf- und disziplinargerichtliche Verurteilungen und anhängige Straf- und Disziplinarverfahren;
 - h) Erklärung, daß die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 selbständig verfaßt und keine andere als die angegebene Literatur benutzt wurde;
 - i) Erklärung über etwaige andere Habilitationsverfahren des Bewerbers/der Bewerberin;
 - k) Erklärung, daß die Habilitationsordnung bekannt ist und anerkannt wird.
3. Auf der Grundlage des vom Habilitationsausschuß vorgelegten Berichtes beschließt das Prüfungskollegium mit Zweidrittelmehrheit seiner Mitglieder die Eröffnung des Habilitationsverfahrens. Stimmenthaltung ist unzulässig. Das Kuratorium ist von der getroffenen Entscheidung zu unterrichten. Eine Ablehnung ist dem Bewerber/der Bewerberin schriftlich mitzuteilen.

§ 6

Rücktritt vom Habilitationsverfahren

Ein Rücktritt vom Habilitationsverfahren ist möglich. Wenn ein Bewerber/eine Bewerberin zurücktritt, solange kein Gutachten vorliegt, oder aus schwerwiegenden Gründen auch zu einem späteren Zeitpunkt, sofern kein ablehnendes Gutachten nach § 7.1 eingegangen ist, gilt das abgebrochene Verfahren nicht als Habilitationsversuch.

§ 7

Beurteilung der Habilitationsleistungen

1. Das Prüfungskollegium bestellt zwei Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen als Gutachter/Gutachterinnen, die schriftlich und unabhängig voneinander die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 beurteilen. Mindestens eines der Gutachten muß von einem Mitglied der Kirchlichen Hochschule Wuppertal erstellt sein.
In besonderen Fällen kann für Teile der Arbeit, die auf dem Gebiet einer Nachbarwissenschaft liegen, zuerst eine gesonderte Beurteilung dieser Teile von auswärts eingeholt werden.
2. Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 muß methodisch einwandfrei durchgeführt sein, die wissenschaftliche Beherrschung des Habilitationsfaches erweisen und eine wesentliche Förderung der theologischen Wissenschaft auf dem Gebiet des gewählten Faches darstellen.
Die Gutachten empfehlen Annahme oder Ablehnung der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 nach diesen Kriterien mit eingehender Begründung.
Die von dem Bewerber/der Bewerberin gegebenenfalls vorgelegten weiteren wissenschaftlichen Veröffentlichungen sind bei der Beurteilung ergänzend mit heranzuziehen.
3. Die Gutachten sollen spätestens nach Ablauf von fünf Monaten vorliegen. Weichen sie in ihrem Ergebnis voneinander ab, ist ein weiteres Gutachten einzuholen.
4. Die Habilitationsschrift bzw. das Äquivalent nach § 3.2 und die Gutachten gehen den Mitgliedern des Prüfungskollegiums im Umlauf zu, der eine Frist von zwei Monaten nicht überschreiten soll. Aus der Mitte des Prüfungskollegiums können während dieser Frist weitere schriftliche Voten eingereicht werden, die dann vom Rektorat umgehend den anderen Mitgliedern des Prüfungskollegiums zugänglich zu machen sind.

5. Nach Ablauf der Äußerungsfrist erörtert das Prüfungskollegium Habilitationsschrift bzw. Äquivalent nach § 3.2 und Gutachten sowie eventuell eingegangene Voten nach Nr. 4. Für die Annahme der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 ist eine Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums erforderlich. Stimmenthaltung ist unzulässig.
6. Ebenfalls mit Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums kann die Rückgabe der Habilitationsschrift zur Überarbeitung beschlossen werden. In diesem Fall muß die Habilitationsschrift innerhalb eines Jahres neu vorgelegt werden.
Der Habilitationsausschuß kann die Frist aus wichtigem Grund verlängern. Versäumt der Bewerber/die Bewerberin die Frist, gilt die Habilitationsschrift als abgelehnt. Dieser Sachverhalt ist durch den Habilitationsausschuß formell festzustellen.
7. Wird die Habilitationsschrift weder angenommen noch zur Überarbeitung zurückgegeben bzw. wird das Äquivalent nach § 3.2 nicht angenommen, ist die Habilitation gescheitert. Die Ablehnung ist dem Kandidaten/der Kandidatin umgehend mit Begründung schriftlich mitzuteilen. Ein Exemplar der Habilitationsschrift bzw. des Äquivalents nach § 3.2 verbleibt bei den Akten der Hochschule. Ein zweiter Habilitationsversuch mit derselben Thematik ist dann nicht zulässig.

§ 8

Probenvortrag und Kolloquium

1. Der wissenschaftliche Vortrag von ca. 45 Minuten Dauer soll die Fähigkeit des Bewerbers/der Bewerberin zeigen, seine/ihre Forschungsarbeit in einer dem wissenschaftlichen Lehrbetrieb entsprechenden Weise darzulegen.
2. Dazu schlägt der Bewerber/die Bewerberin drei Themen zur Auswahl vor, die sich inhaltlich vom Gegenstand der Habilitationsschrift und voneinander unterscheiden müssen. Der Vorschlag kann vom Antrag auf Zulassung zur Habilitation an erfolgen. Er muß spätestens zur Sitzung des Prüfungskollegiums über die Annahme der Habilitationsschrift nach § 7.5 vorliegen.
3. Bei Annahme der Habilitationsschrift wählt das Prüfungskollegium eines der drei vorgeschlagenen Themen für den Probenvortrag aus und setzt einen Termin innerhalb der nächsten fünf Wochen fest. Das Prüfungskollegium kann eine Nachbenennung von Themen verlangen, wenn es alle vorgeschlagenen Themen für ungeeignet hält. Das gewählte Thema wird dem Bewerber/der Bewerberin spätestens zwei Wochen vor dem für den Probenvortrag festgesetzten Termin mitgeteilt.
4. Der Probenvortrag und das anschließende Kolloquium werden vor dem Hochschulrat durchgeführt. Außerdem werden der/die Vorsitzende des Kuratoriums, die an der Kirchlichen Hochschule entpflichteten Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen, die Privatdozenten/Private dozentinnen der Kirchlichen Hochschule, die Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen der Evangelischen Theologie an der Bergischen Universität-Gesamthochschule Wuppertal und etwaige weitere am Verfahren beteiligte Gutachter/Gutachterinnen eingeladen.
5. An den Vortrag schließt sich ein Kolloquium an, das von dem Rektor/der Rektorin geleitet wird. Es geht vom gewählten Vortragsthema aus und kann auch das Thema der Habilitationsschrift und weitere Fragen des Faches einbeziehen. In der Regel eröffnen die Fachvertreter/Fachvertreterinnen das Kolloquium.

§ 9

Feststellung der Lehrbefähigung

1. Unmittelbar nach Abschluß des Kolloquiums berät das Prüfungskollegium über die Gesamtleistung aus Habilitationsschrift, Probenvortrag, Kolloquium und weiteren vom Bewerber/von der Bewerberin vorgelegten wissenschaftlichen Veröffentlichungen. Die Feststellung der Lehrbefähigung setzt ein positives Urteil sowohl über die schriftlichen als auch über die mündlichen Leistungen des Bewerbers/der Bewerberin voraus und bedarf der Zweidrittelmehrheit der Mitglieder des Prüfungskollegiums. Stimmenthaltung ist unzulässig. Die mündlichen Leistungen können nicht wiederholt werden.
2. Der Beschluß wird dem Kandidaten/der Kandidatin von dem Rektor/der Rektorin unverzüglich bekanntgegeben. Die Kirchliche Hochschule stellt darüber eine auf den Tag des Beschlusses datierte Urkunde aus.

§ 10

Erteilung der Lehrbefugnis sowie daraus erwachsende Rechte und Pflichten

1. Nach der Feststellung der Lehrbefähigung kann der/die Habilitierte beim Rektor/bei der Rektorin einen Antrag auf Erteilung der Lehrbefugnis in dem gewählten theologischen Fach an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal stellen. Der Antrag darf nur aus Gründen abgelehnt werden, die die Ernennung zum beamteten Professor/zur beamteten Professorin gesetzlich ausschließen.
2. Nach Erteilung der Lehrbefugnis darf der/die Habilitierte die Bezeichnung Privatdozent/Private dozentin führen. Das Rektorat der Kirchlichen Hochschule teilt dies schriftlich mit.
3. Der Privatdozent/Die Privatdozentin hat seine/ihre Lehrtätigkeit an der Kirchlichen Hochschule Wuppertal innerhalb eines Jahres nach diesem Beschluß zu beginnen.
In der Regel findet eine öffentliche Antrittsvorlesung statt. Der Privatdozent/Die Privatdozentin ist verpflichtet, ohne Anspruch auf Vergütung mindestens für jedes zweite Semester Lehrveranstaltungen im Umfang von zwei Semesterwochenstunden anzubieten und an den Prüfungen der Hochschule mitzuwirken.
4. Wünscht der Privatdozent/die Privatdozentin eine befristete Unterbrechung seiner/ihrer Lehrtätigkeit, so kann er/sie mit entsprechender Begründung um Beurlaubung nachsuchen, über die der Hochschulrat beschließt. Die Beurlaubung sollte in der Regel einen Zeitraum von vier Jahren nicht überschreiten.

§ 11

Umhabilitation

1. Privatdozenten/Private dozentinnen an einer anderen Evangelisch-Theologischen Fakultät oder Kirchlichen Hochschule können sich bei dem Rektor/der Rektorin um Umhabilitation bewerben. Ein Anspruch auf Umhabilitation besteht nicht.
2. Bei der Bewerbung um Umhabilitation sind einzureichen:
 - a) Lebenslauf mit Angaben über den wissenschaftlichen Bildungsweg und die bisherige Berufs- und Lehrtätigkeit;
 - b) beglaubigte Kopien der Promotions- und Habilitationsurkunde;
 - c) eine Liste der wissenschaftlichen Veröffentlichungen;
 - d) Nachweis der Kirchengliederung im Sinn von § 2.1.
3. Über die Umhabilitation beschließt der Hochschulrat mit der Mehrheit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und

EVANGELISCHE KIRCHE IM RHEINLAND

Liturgischer Kirchenkalender 1994/95

Herausgegeben vom
Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7-9, 40476 Düsseldorf,
in Zusammenarbeit mit der
Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, Tel. (02 11) 66 74 14.

(Nachbestellung einzelner Exemplare ist möglich)

Adventszeit

Sonntag, 27. November 1994**1. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 6, 1. 2. 5
 Introitus: Ps 24, 7–10 oder Ps 25, 1–3a. 4–6
 (Ps 24, 7–10)
 Lesung aus dem AT: Jer 23, 5–8
 Epistel: Röm 13, 8–12 (13–14)
 Hallelujavers: Ps 50, 2. 3a
 Hauptlied: 1 oder 14
 Evangelium: Matth 21, 1–9
 Predigttext: Lk 1, 67–79
 Kindergottesdienst: Jes 9, 1–6 i. A.
 Ein großes Licht in der
 Dunkelheit...

Sonntag, 4. Dezember 1994**2. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 122, 1. 4. 5
 Introitus: Ps 80, 2+3. 18–20
 (Ps 80, 2+3. 19–20)
 Lesung aus dem AT: Jes 63, 15–16 (17–19a) 19b;
 64, 1–3
 Epistel: Jak 5, 7–8
 Hallelujavers: Ps 96, 13b
 Hauptlied: 3
 Evangelium: Luk 21, 25–33
 Predigttext: Jes 35, 3–10
 Kindergottesdienst: Jes 11, 1–3. 6–9a. i. A.
 Wenn Gottes Friedensreich
 anbricht...

Sonntag, 11. Dezember 1994**3. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 13
 Introitus: Ps 85, 2. 5. 10. 12
 (Ps 85, 2. 7. 10. 12)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8 (9–11)
 Epistel: 1. Kor 4, 1–5
 Hallelujavers: Ps 145, 18 (Ps 116, 5)
 Hauptlied: 9
 Evangelium: Matth 11, 2–6 (7–10)
 Predigttext: Jes 40, 1–8 (9–11)
 Kindergottesdienst: Jes 12, 2. 4–6a
 Dann hat alle Furcht ein Ende...

Sonntag, 18. Dezember 1994**4. Sonntag im Advent**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 10, 1–3. 6
 Introitus: Ps 19, 3. 5b. 6
 (Ps 102, 14. 16. 20 + 21)
 Lesung aus dem AT: Jes 52, 7–10
 Epistel: Phil 4, 4–7
 Hallelujavers: Ps 24, 7 (Ps 45, 2)
 Hauptlied: 7 [1. 3–6]
 Evangelium: Luk 1, (39–45) 46–55 (56)
 Predigttext: Joh 1, 19–23 (24–28)
 Kindergottesdienst: Lk 2, 8–20
 Es ist Friede zwischen Gott
 und den Menschen...

Christfest und Jahreswechsel

Sonnabend, 24. Dezember 1994**Heiligabend**

Christvesper (nach dem Vorentwurf der EA)
 Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christnacht“
 austauschbar.
 Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 29
 Introitus: Ps 96, 1–3. 9
 Lesung aus dem AT: Jes 9, 1–6
 Epistel: Tit 2, 11–14
 Hallelujavers: Ps 96, 11a. 13a
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, 1–14 (15–20)
 Predigttext: Joh 7, 28–29
 Kindergottesdienst: Lk 2, 8–20
 Es ist Friede zwischen Gott
 und den Menschen...

Christnacht

Dieses Proprium ist mit dem Proprium „Christvesper“
 austauschbar.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 29
 Introitus: Ps 2, 1+2. 4. 6. 7b
 (Ps 2, 7+8. 10+11)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Röm 1, 1–7
 Hallelujavers: Ps 96, 11a. 13a
 Hauptlied: 21
 Evangelium: Matth 1, (1–17) 18–21 (22–25)
 Predigttext: Hes 37, 24–28

Sonnabend, 25. Dezember 1994**Fest der Geburt des Herrn****Christtag I**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 26
 Introitus: Ps 98, 1–3, (Ps 96, 1–3. 9)
 Lesung aus dem AT: Micha 5, 1–4a
 Epistel: Tit 3, 4–7
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)
 Hauptlied: 15
 Evangelium: Luk 2, (1–14) 15–20
 Predigttext: Joh 3, 31–36
 Kindergottesdienst: Lk 2, 8–20
 Es ist Friede zwischen Gott
 und den Menschen...

Montag, 26. Dezember 1994**Christtag II**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 604
 Introitus: Ps 98, 1–3 (Ps 96, 1–3. 9)
 Lesung aus dem AT: Jes 11, 1–9
 Epistel: Hebr 1, 1–3 (4–6)
 Hallelujavers: Ps 98, 3 oder Ps 93, 1 (Ps 98, 3)
 Hauptlied: 15 oder 31
 Evangelium: Joh 1, 1–5 (6–8) 9–14
 Predigttext: Jes 11, 1–9
 Kindergottesdienst: Luk 2, 8–20
 Es ist Friede zwischen Gott
 und den Menschen...

Sonnabend, 31. Dezember 1994**Altjahrsabend**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 615, 1. 2. 7
 Introitus: Ps 121, 1–3. 8 (Ps 121, 1–3. 7+8)
 Lesung aus dem AT: Jes 30, (8–14) 15–17
 Epistel: Röm 8, 31b–39
 Hallelujavers: Ps 124, 8
 Hauptlied: 38 oder 45
 Evangelium: Luk 12, 35–40
 Predigttext: Joh 8, 31–36

Sonntag, 1. Januar 1995**Tag der Beschneidung und
Namengebung Jesu**

(nach dem Vorentwurf der EA)

Wird das Tagesproprium der Weihnachtsoktav (8. Tag
 nach dem Christfest) durch das Proprium „Neujahr-
 tag“ verdrängt, so kann es am 2. Januar nachgeholt
 werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 614
 Introitus: Ps 8, 2a. 5–7
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 17, 1–8
 Epistel: Gal 3, 26–29
 Hallelujavers: Ps 63, 5
 Hauptlied: 40
 Evangelium: Luk 2, 21
 Predigttext: = Evangelium

Neujahrstag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 614
 Introitus: Ps 8, 2a. 4–6 oder Ps 121, 1–4. 8
 (Ps 8, 2a. 5–7)
 Lesung aus dem AT: Josua 1, 1–9
 Epistel: Jak 4, 13–15
 Hallelujavers: Ps 145, 21 (Ps 124, 8)
 Hauptlied: 45
 Evangelium: Luk 4, 16–21
 Predigttext: Spr 16, 1–9
 Kindergottesdienst: Jes 45, 22
 „Wendet euch zu mir, so werdet
 ihr gerettet, aller Welt Enden;
 denn ich bin Gott,
 und sonst keiner mehr.“
 (Jahreslosung)

**Epiphania und
Sonntage nach Epiphania****Freitag, 6. Januar 1995****Epiphania**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 52, 1–5
 Introitus: Ps 72, 1+2. 10+11 (Ps 100, 1–5)
 Lesung aus dem AT: Jes 60, 1–6
 Epistel: Eph 3, 2–3a. 5–6
 Hallelujavers: Ps 72, 11 (Ps 117, 1)
 Hauptlied: 48 [1. 4 (6) 7] oder 337, [1–5]
 Evangelium: Matth 2, 1–12
 Predigttext: Jes 60, 1–6
 Kindergottesdienst: Lk 1, 26–56
 Maria, die Prophetin

Sonntag, 8. Januar 1995**1. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 459, 1. 3. 4
 Introitus: Ps 89, 20b. 22. 25. 29
 (Ps 72, 1+2. 12. 17b–19)
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–4 (5–9)
 Epistel: Röm 12, 1–3 (4–8)
 Hallelujavers: Ps 100, 1. 2a (Ps 143, 10)
 Hauptlied: 47 oder 337 [1–5]
 Evangelium: Matth 3, 13–17
 Predigttext: Joh 1, 19–34
 Kindergottesdienst: Lk 1, 26–56
 Maria, die Prophetin

Sonntag, 15. Januar 1995**2. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 53, 1.2.8
 Introitus: Ps 66, 1+2.4+5.19+20
 (Ps 105, 1–4)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 33, 17b–23
 Epistel: Röm 12, (4–8) 9–16
 Hallelujavers: Ps 148, 2 (Ps 34, 3)
 Hauptlied: 2 [1–5.9] oder 288
 Evangelium: Joh 2, 1–11
 Predigttext: Mk 2, 18–20 (21–22)
 Kindergottesdienst: Matth 2, 13–15, 19–23
 Maria und ihrer Familie
 wird Asyl gewährt

Sonntag, 22. Januar 1995**3. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 49, 1.4–6
 Introitus: Ps 67, 2+3.6+8
 (Ps 86, 1. a.2b.4.6–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 5, (1–8)
 Epistel: Röm 1 (14–15) 16–17
 Hallelujavers: Ps 97, 1
 Hauptlied: 189
 Evangelium: Matth 8, 5–13
 Predigttext: Joh 4, 5–14
 Kindergottesdienst: Joh 19 i. A.; 20, 1.11–18
 Maria geht den Kreuzweg mit

Sonntag, 29. Januar 1995**4. Sonntag nach Epiphania**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 417
 Introitus: Ps 93, 1+2.3a.4b.5
 (Ps 107, 24–25.26b.28–29.31)
 Lesung aus dem AT: Jes 51, 9–16
 Epistel: 2. Kor 1, 8–11
 Hallelujavers: Ps 95, 1 (Ps 66, 5)
 Evangelium: Mk 4, 35–41
 Predigttext: Jes 51, 9–16
 Kindergottesdienst: Joh 1, 35–51
 Jüngerberufungen

Donnerstag, 2. Februar 1995**Tag der Darstellung des Herrn**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 609
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9.15 (Ps 103, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Mal 3, 1–4
 Epistel: Hebr 2, 14–18
 Hallelujavers: Ps 138, 2
 Hauptlied: 165 oder 310 oder 418
 Evangelium: Lk 2, 22–24 (25–35)
 Predigttext: = Evangelium

Sonntag, 5. Februar 1995**Letzter Sonntag nach Epiphania
(Fest der Verklärung Christi)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 418, 1–3
 Introitus: Ps 97, 1+2.4.6 (Ps 97, 1+2.6.12)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 3, 1–10 (11–14)
 Epistel: 2. Kor 4, 6–10
 Hallelujavers: Ps 97, 6 (Weisheit 7, 26 oder
 Ps 36, 10)
 Hauptlied: 46
 Evangelium: Matth 17, 1–9
 Predigttext: Joh 12, 34–36 (37–41)
 Kindergottesdienst: Joh 2, 1–11
 Hochzeit zu Kana

Vor der Passionszeit**Sonntag, 12. Februar 1995****Septuagesimae
(3. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 126
 Introitus: Ps 18, 2+3.5.7.28+29
 (Ps 31, 20a.23+24a.25)
 Lesung aus dem AT: Jer 9, 22+23
 Epistel: 1. Kor 9, 24–27
 Hallelujavers: Ps 9, 11
 Hauptlied: 242 [1.6 (9) 11.12] oder 248
 Evangelium: Matth 20, 1–16a
 Predigttext: Matth 9, 9–13
 Kindergottesdienst: Joh 2, 13–25
 Jesus im Tempel

Sonntag, 19. Februar 1995**Sexagesimae
(2. Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 190
 Introitus: Ps 44, 2+3a.4.27
 (Ps 119, 105.114.116+117)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, (6–9) 10–12a
 Epistel: Hebr 4, 12+13
 Hallelujavers: Ps 44, 9
 Hauptlied: 145 oder 182
 Evangelium: Lk 8, 4–8 (9–15)
 Predigttext: Jes 55, (6–9) 10–12a
 Kindergottesdienst: Joh 5, 1–9
 Heilung am Teich Bethesda

Sonntag, 26. Februar 1995**Estomihi (Quinquagesimae)
(Sonntag vor der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 179
 Introitus: Ps 31, 2–6 (Ps 31, 2.3b.4.8+9)
 Lesung aus dem AT: Am 5, 21–24
 Epistel: 1. Kor 13
 Hallelujavers: Ps 100, 2
 Hauptlied: 246 oder 252
 Evangelium: Mk 8, 31–38
 Predigttext: Lk 18, 31–43
 Kindergottesdienst: 1. Mose 12, 1–3; 15, 1–6
 Abraham: kinderlos, aber nicht
 ohne Glauben

Passionszeit**Sonntag, 5. März 1995****Invokavit
(1. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 336
 Introitus: Ps 91, 1+2.11+12.15
 (Ps 91, 1+2.11+12.15)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–19 (20–24)
 Epistel: Hebr 4, 14–16
 Hauptlied: 201 oder 208
 Evangelium: Matth 4, 1–11
 Predigttext: Lk 22, 31–34
 Kindergottesdienst: 1. Mose 16 i. A.
 Hagar: gedemütigt, aber mit
 Ismael gesegnet

Sonntag, 12. März 1995**Reminiscere
(2. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 640
 Introitus: Ps 10, 1+2.12.17
 (Ps 10, 3+4.12.18)
 Lesung aus dem AT: Jes 5, 1–7
 Epistel: Röm 5, 1–5 (6–11)
 Hauptlied: 282
 Evangelium: Mk 12, 1–12
 Predigttext: Joh 8, (21–26a) 26b–30
 Kindergottesdienst: 1. Mose 17, 15–17;
 18, 1–15; 21, 1–7
 Sara: zweifelnd, aber mit Isaak
 wieder lachend

Sonntag, 19. März 1995**Okuli
(3. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 452
 Introitus: Ps 34, 16.19+20.23
 (Ps 34, 16.18–20.23)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 19, 1–8 (9–13a)
 Epistel: Eph 5, 1–8a
 Hauptlied: 61 [1.2.4.6–8]
 Evangelium: Lk 9, 57–62
 Predigttext: Jer 20, 7–11a (11b–13)
 Kindergottesdienst: 1. Mose 21, 8–21
 Ismael: in die Wüste geschickt,
 aber nicht ohne Zukunft

Sonnabend, 25. März 1995**(Tag der Ankündigung der Geburt des Herrn)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 129, 1.2.6
 Introitus: Ps 45, 2a.3.5a.18
 (1. Sam 2, 1+2.4.7)
 Lesung aus dem AT: Jes 7, 10–14
 Epistel: Gal 4, 4–7
 Hauptlied: 47
 Evangelium: Lk 1, 26–38
 Predigttext: = Evangelium

Sonntag, 26. März 1995**Lätare
(4. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 184
 Introitus: Ps 122, 1+2.6+7 (Ps 84, 6–8.12)
 Lesung aus dem AT: Jes 54, 7–10
 Epistel: 2. Kor 1, 3–7
 Hauptlied: 58 [1–3.9.10] oder 293 [1–4.6]
 Evangelium: Joh 12, 20–26
 Predigttext: Joh 6, 47–51
 Kindergottesdienst: Lk 8, 1–3 und 7, 36–50
 Frauen folgen Jesus nach

Sonntag, 2. April 1995**Judika
(5. Sonntag der Passionszeit)**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 454
 Introitus: Ps 43, 1–5 (Ps 43, 1–4a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 22, 1–13
 Epistel: Hebr 5, 7–9
 Hauptlied: 54
 Evangelium: Mk 10, 35–45
 Predigttext: Joh 11, 47–53
 Kindergottesdienst: Lk 19, 28–40
 Frauen begleiten Jesus auf dem
 Weg nach Jerusalem

Karwoche

Sonntag, 9. April 1995
Palmsontag (Palmarum)
(6. Sonntag der Passionszeit)

Liturgische Farbe: violett
 Eingangsglied: 616
 Introitus: Ps 22, 2–4.20.22a.24a
 (Ps 69, 17–19.30+31.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–9
 Epistel: Phil 2, 5–11
 Hauptlied: 66
 Evangelium: Joh 12, 12–19
 oder die Passion nach Matthäus
 Predigttext: Joh 17, 1 (2–5) 6–8
 Kindergottesdienst: Lk 23, 1–5.13–25
 Frauen erleben, wie Jesus
 verurteilt wird

Montag, 10. April 1995

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 6
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 3, 1–24a
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 30–35
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 36–46

Dienstag, 11. April 1995

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 32
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3.
 7.8.12–14.26+27
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 47–56
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 57–68

Mittwoch, 12. April 1995

Liturgische Farbe: violett
 Introitus: Ps 38
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 69–75
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 27, 1–2.11–26

Donnerstag, 13. April 1995
(Gründonnerstag)
Tag der Einsetzung des heiligen
Abendmahls

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 419
 Introitus: Ps 111, 4–9*
 (Ps 111, 1+2.4–6.9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 12, 1.3+4.6+7.11–14
 Epistel: 1. Kor 11, 23–26
 Hauptlied: 161
 Evangelium: Joh 13, 1–15 (34+35)
 Predigttext: 2. Mose 12, 1.3–4.6–7.11–14

oder

Introitus: Ps 51
 Lesung aus dem AT: Jes 42, 1–9
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 17–25
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 26, 26–29

Freitag, 14. April 1995
Karfreitag
(Tag der Kreuzigung des Herrn)

Liturgische Farbe: violett oder schwarz
 Eingangsglied: 64, 1–5
 Introitus: Ps 22, 2.8+9, 18–20
 (Ps 22, 2–5.12.20)
 Lesung aus dem AT: Jes (52, 13–15) 53, 1–12
 Epistel: 2. Kor 5, (14b–18) 19–21
 Hauptlied: 62 [1–4] oder 72
 Evangelium: Joh 19, 16–30
 oder die Passion nach Johannes
 Predigttext: Matth 27, 33–50 (51–54)
 Kindergottesdienst: Lk 23, 26.27.32–49
 Frauen am Weg Jesu zum Kreuz

Gottesdienst zur Sterbestunde Jesu

Introitus: Ps 102
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 3–6
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 27, 27–44
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 27, 45–56

Samstag, 15. April 1995
Karsamstag
(Tag der Grabesruhe)

Introitus: Ps 130
 Lesung aus dem AT: Jes 50, 4–10
 1. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 27, 57–61
 2. Lesung aus der
 Passionsgeschichte: Matth 27, 62–66

Osterfest und österliche Freudenzeit

Sonntag, 16. April 1995
Tag der Auferstehung des Herrn

In der Osternacht
 (nach dem Vorentwurf der EA)
 Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 85, 1–6
 Introitus: Ps 118, 14–17.22–24
 Lesung aus dem AT: Jes 26, 13+14 (15–18) 19
 Epistel: Kol 3, 1–4
 Hallelujavers: (Luk 24, 6.34.3x)
 Hauptlied: 75
 Evangelium: Matth 28, 1–10
 Predigttext: Joh 5, 19–21

Für die Feier der Osternacht finden sich eigene Entwürfe in den Heften „Passion und Ostern“ '92, '93 und '94, die von der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst herausgegeben werden.

Ostersonntag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 88, 1–4
 Introitus: Ps 118 i. A. (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: 1. Sam 2, 1–2. 6–8a
 Epistel: 1. Kor 15, 1–11
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 76 [1–4.6] oder 80
 Evangelium: Mk 16, 1–8
 Predigttext: Joh 20, 11–18
 Kindergottesdienst: Lk 23, 50–56; 24, 1–12
 Frauen erfahren neues Leben

Montag, 17. April 1995
Ostermontag

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 623
 Introitus: Ps 105.1a.3.40b.43
 (Ps 118, 15.17.22–24)
 Lesung aus dem AT: Jes 25, 8–9
 Epistel: 1. Kor 15, 12–20
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 118, 24 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 76 oder 78 [1–3.14–15]
 Evangelium: Lk 24, 13–35
 Predigttext: Jes 25, 8–9
 Kindergottesdienst: Lk 23, 50–56; 24, 1–12
 Frauen erfahren neues Leben

Sonntag, 23. April 1995
Quasimodogeniti
(1. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 84
 Introitus: Ps 116, 1.9.12+13
 (Ps 116, 3.8+9.13)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 26–31
 Epistel: 1. Petr 1, 3–9
 Hallelujavers: Ps 118, 24 + 1. Kor 5, 7
 (Ps 126, 3 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 77
 Evangelium: Joh 20, 19–29
 Predigttext: Mk 16, 9–14 (15–20)
 Kindergottesdienst: Mk 9, 14–29
 Heilung des fallenden Kindes

Sonntag, 30. April 1995
Misericordias Domini
(2. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 448
 Introitus: Ps 33, 1–4.5b+6 (Ps 23)
 Lesung aus dem AT: Hes 34, 1–2 (3–9) 10–16.31
 Epistel: 1. Petr 2, 21b–25
 Hallelujavers: Ps 105, 1 + Joh 10, 14
 (Ps 100, 3 bzw. 95, 7 +
 Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 178
 Evangelium: Joh 10, 11–16 (27–30)
 Predigttext: Joh 21, 15–19
 Kindergottesdienst: Mk 2, 1–12
 Heilung des Gelähmten

Sonntag, 7. Mai 1995
Jubilat
(3. Sonntag nach Ostern)

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 181, 1.2.7
 Introitus: Ps 66, 1–3.5.7a.8
 (Ps 66, 1+2.5.7–9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a
 Epistel: 1. Joh 5, 1–4
 Hallelujavers: Ps 111, 9 + Luk 24, 46
 (Ps 97, 10ab + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 81
 Evangelium: Joh 15, 1–8
 Predigttext: 1. Mose 1, 1–4a.26–31a; 2, 1–4a
 Kindergottesdienst: Unsere Kirche ist ein Gotteshaus
 (Ps 27, 4–8)

Sonntag, 14. Mai 1995**Kantate
(4. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 186
 Introitus: Ps 98, 1–5 (Ps 98, 1–4)
 Lesung aus dem AT: Jes 12
 Epistel: Kol 3, 12–17
 Hallelujavers: Ps 118, 16 + Röm 6, 9
 (Ps 66, 1, 2 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 205 oder 239 [1.5–7 (8.9)]
 Evangelium: Matth 11, 25–30
 Predigttext: Jes 12
 Kindergottesdienst: Wir gehören zum Gotteshaus
 (1. Kor 12, 12–20.26.27)

Sonntag, 21. Mai 1995**Rogate
(5. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 332
 Introitus: Ps 66, 1+2.16+17.19+20
 (Ps 95, 1+2.6+7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 32, 7–14
 Epistel: 1. Tim 2, 1–6a
 Hallelujavers: Ps 107, 6a.8 + Joh 16, 28
 (Ps 66, 20 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 105 [1.5–8.13] oder 241
 Evangelium: Joh 16, 23b–28 (29–32) 33
 Predigttext: Matth 6, (5–6) 7–13 (14–15)
 Kindergottesdienst: Der Tempel ist ein Gotteshaus
 (1. Kön 6; 8 i. A.)

Donnerstag, 25. Mai 1995**Christi Himmelfahrt**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 92
 Introitus: Ps 47, 2+3.6+7
 (Ps 47, 2.6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Kön 8, 22–24.26–28
 Epistel: Apg 1, 3+4 (5–7) 8–11
 Hallelujavers: Ps 47, 6 + 1. Petr 3, 22
 (Ps 110, 1 + Ps 118, 16)
 Hauptlied: 90 oder 96 [1–6.10]
 Evangelium: Lk 24, (44–49) 50–53
 Predigttext: Joh 17, 20–26
 Kindergottesdienst: Apg 1, 1–12
 Petrus hört: „Ihr werdet die Kraft
 des Heiligen Geistes empfangen“

Sonntag, 28. Mai 1995**Exaudi
(6. Sonntag nach Ostern)**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 108, 1.2.7
 Introitus: Ps 27, 1.7.8.9b (Ps 27, 1.7–9)
 Lesung aus dem AT: Jer 31, 31–34
 Epistel: Eph 3, 14–21
 Hallelujavers: Ps 47, 9 + Joh 16, 22
 (Ps 47, 9 + Luk 24, 6.34)
 Hauptlied: 84 oder 101
 Evangelium: Joh 15, 26 bis 16, 4
 Predigttext: Joh 14, 15–19
 Kindergottesdienst: Matth 16, 13–23
 Petrus bekennt:
 „Du bist Christus ...“

Pfingstfest und Trinitatis**Sonntag, 4. Juni 1995****Fest der Ausgießung des Heiligen Geistes
Pfingstsonntag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 626
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–26a.27.29)
 Lesung aus dem AT: 4. Mose 11, 11+12.14–17.24+25
 Epistel: Apg 2, 1–18
 Hallelujavers: Ps 104, 30
 Hauptlied: 98 [1+2]
 Evangelium: Joh 14, 23–27
 Predigttext: 4. Mose 11, 11–12.14–17.24–25
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–18.37–39
 Petrus predigt: „Kehrt um!“

Montag, 5. Juni 1995**Pfingstmontag**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 102
 Introitus: Ps 118, 24–28
 (Ps 118, 24–27.29)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 11, 1–9
 Epistel: 1. Kor 12, 4–11
 Hallelujavers: Ps 104, 30
 Hauptlied: 98 [1+2] oder 102
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: Joh 4, 19–26
 Kindergottesdienst: Apg 2, 1–18.37–39
 Petrus predigt: „Kehrt um!“

Sonntag, 11. Juni 1995**Trinitatis**

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 111
 Introitus: Ps 145, 1.3.10.13
 (Ps 145, 1.3+4.13a)
 Lesung aus dem AT: Jes 6, 1–13
 Epistel: Röm 11, (32) 33–36
 Hallelujavers: Ps 150, 2
 Hauptlied: 97 oder 111
 Evangelium: Joh 3, 1–8 (9–15)
 Predigttext: 4. Mose 6, 22–27
 Kindergottesdienst: Apg 10, 1–8.23–48
 Petrus begreift: „Gott sieht
 die Person nicht an“

Nach Trinitatis**Sonntag, 18. Juni 1995****1. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 452
 Introitus: Ps 13, 2+3a.4.6
 (Ps 119, 151.153+154.174+175)
 Lesung aus dem AT: 5. Mose 6, 4–9
 Epistel: 1. Joh 4, 16b–21
 Hallelujavers: Ps 138, 4 (Ps 119, 144)
 Hauptlied: 99
 Evangelium: Lk 16, 19–31
 Predigttext: Matth 9, 35–38; 10, 1 (2–4) 5–7
 Kindergottesdienst: Jer 1, 4–10:17
 Jeremia wird zum Propheten
 berufen

Sonnabend, 24. Juni 1995**Tag der Geburt Johannes des Täufers**

Der Tag der Geburt des Johannes des Täufers kann
 auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangslied: 13
 Introitus: Ps 92, 2+3.5+6
 (Ps 92, 2+3.5.9)
 Lesung aus dem AT: Jes 40, 1–8
 Epistel: Apg 19, 1–7
 Hallelujavers: Ps 112, 1 (Ps 97, 11)
 Hauptlied: 114
 Evangelium: Lk 1, 57–67 (68–75) 76–80
 Predigttext: Matth 11, 11–15

Sonntag, 25. Juni 1995**2. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 691
 Introitus: Ps 18, 2+3.7.19b.20
 (Ps 36, 6–10)
 Lesung aus dem AT: Jes 55, 1–3b (3c–5)
 Epistel: Eph 2, 17–22
 Hallelujavers: Ps 18, 2.3a (Ps 18, 2)
 Hauptlied: 214 oder 245 [1.2.9.10]
 Evangelium: Lk 14, (15) 16–24
 Predigttext: Jes 55, 1–3b (3c–5)
 Kindergottesdienst: Jer 26, 1–16
 Jeremia kündigt das kommende
 Unheil an

Donnerstag, 29. Juni 1995**Aposteltag**

Der Aposteltag kann auch am vorhergehenden Sonn-
 tag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 216, 1.2.4
 Introitus: Ps 89, 2.6–8
 (Ps 22, 23.28+29.32)
 Lesung aus dem AT: Jer 16, 16–21
 Epistel: Eph 2, 19–22
 Hallelujavers: Ps 33, 1
 Hauptlied: 117 oder 214
 Evangelium: Matth 16, 13–19
 Predigttext: = Evangelium

Sonntag, 2. Juli 1995**3. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 188, 1.2.5
 Introitus: Ps 25, 1+2a.6+7.11.16.18
 (Ps 103, 8.10–13)
 Lesung aus dem AT: Hes 18, 1–4.21–24.30–32
 Epistel: 1. Tim 1, 12–17
 Hallelujavers: Ps 19, 2 (Ps 103, 8)
 Hauptlied: 166 oder 268 [1–4.8]
 Evangelium: Lk 15, 1–3.11b–32
 Predigttext: Lk 19, 1–10
 Kindergottesdienst: Jer 38, 1–6 (7–13) und 15, 15–18
 Jeremia muß leiden und klagt
 Gott sein Leid

Sonntag, 9. Juli 1995**4. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 454
 Introitus: Ps 27, 1.3a.4+5a.6b
 (Ps 22–24a.25–27a)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 50, 15–21
 Epistel: Röm 14, 10–13
 Hallelujavers: Ps 42, 12b (Ps 92, 2)
 Hauptlied: 246 oder 383 [1–5]
 Evangelium: Lk 6, 36–42
 Predigttext: Joh 8, 3–11
 Kindergottesdienst: Jer 32, 2–15
 Jeremia gibt ein Zeichen der
 Hoffnung

Sonntag, 16. Juli 1995**5. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 283, 1–4
 Introitus: Ps 27, 7–10 (Ps 73, 23–26.28)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 12, 1–4a
 Epistel: 1. Kor 1, 18–25
 Hallelujavers: Ps 84, 12 (Ps 98, 2)
 Hauptlied: 206 oder 216 [1–4.9]
 Evangelium: Lk 5, 1–11
 Predigttext: Lk 14, 25–33
 Kindergottesdienst: Lk 5, 27–32
 Die Berufung des Levi

Sonntag, 23. Juli 1995**6. Sonntag nach Trinitatis
(Taufgedächtnis)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 541
 Introitus: Ps 28, 1+2.6+7.8+9
 (Ps 67, 2+3.5+6.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 43, 1–7
 Epistel: Röm 6, 3–8 (9–11)
 Hallelujavers: Ps 16, 11b (Ps 22, 23)
 Hauptlied: 152 [1.2.4–6] oder 243 [4–7]
 Evangelium: Matth 28, 16–20
 Predigttext: Jes 43, 1–7
 Kindergottesdienst: Lk 15, 1–3.8–10
 Vom verlorenen Groschen

Sonntag, 30. Juli 1995**7. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 347, 1–3.6–7
 Introitus: Ps 107, 5+6.8
 (Ps 107, 5+6.8+9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 16, 2+3.11–18
 Epistel: Apg 2, 41a.42–47
 Hallelujavers: Ps 95, 1 (Ps 113, 3)
 Hauptlied: 159 oder 233
 Evangelium: Joh 6, 1–15
 Predigttext: Lk 9, 10–17
 Kindergottesdienst: Lk 18, 9–14
 Vom Pharisäer und Zöllner

Sonntag, 6. August 1995**8. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 129, 1–4
 Introitus: Ps 48, 2+3a.9–11.15a
 (Ps 48, 2+3a.9–11.15)
 Lesung aus dem AT: Jes 2, 1–5
 Epistel: Eph 5, 8b–14
 Hallelujavers: Ps 95, 6 (Ps 115, 1)
 Hauptlied: 226 [1–5.8.9]
 Evangelium: Matth 5, 13–16
 Predigttext: Joh 9, 1–7
 Kindergottesdienst: Lk 14, 15–24
 Das große Abendmahl

Sonntag, 13. August 1995**9. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 542, 1.2.5
 Introitus: Ps 54, 3+4a.5+6.8+9a
 (Ps 40, 9.11+12)
 Lesung aus dem AT: Jer 1, 4–10
 Epistel: Phil 3, 7–11 (12–14)
 Hallelujavers: Ps 98, 1 (Ps 40, 17)
 Hauptlied: 384 [1.4–6.14]
 Evangelium: Matth 25, 14–30
 Predigttext: Matth 13, 44–46
 Kindergottesdienst: 2. Mose 3
 Gott beruft Mose

Sonntag, 20. August 1995**10. Sonntag nach Trinitatis
(Gedächtnis der Zerstörung Jerusalems)**

Liturgische Farbe: violett (oder grün)
 Eingangsglied: 176, 1–3.7
 Introitus: Ps 55, 2.5.17.19+20.23
 (Ps 106, 4+5a.6.47a.48a)
 Lesung aus dem AT: 2. Kön 25, 8–12
 Epistel: Röm 11, 25–32
 Hallelujavers: Ps 66, 1.2 (Ps 95, 7)
 Hauptlied: 109 oder 119
 Evangelium: Lk 19, 41–48
 Predigttext: Jer 7, 1–11 (12–15)
 Kindergottesdienst: 2. Mose 12–14 i. A.
 Gott führt sein Volk
 aus Ägypten

Sonntag, 27. August 1995**11. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 263
 Introitus: Ps 68, 2a.4.20+21.36
 (Ps 113, 2+3.5–7)
 Lesung aus dem AT: 2. Sam 12, 1–10.13–15a
 Epistel: Eph 2, 4–10
 Hallelujavers: Ps 105, 1
 Hauptlied: 195
 Evangelium: Lk 18, 9–14
 Predigttext: Lk 7, 36–50
 Kindergottesdienst: 2. Mose 16 i. A.
 Gott gibt seinem Volk
 Brot vom Himmel

Sonntag, 3. September 1995**12. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 197, 1.2.6.8
 Introitus: Ps 71, 1–5 (Ps 147, 1.3.7.11)
 Lesung aus dem AT: Jes 29, 17–24
 Epistel: Apg 9, 1–9 (10–20)
 Hallelujavers: Ps 34, 2
 Hauptlied: 188
 Evangelium: Mk 7, 31–37
 Predigttext: Mk 8, 22–26
 Kindergottesdienst: 2. Mose 19–20 i. A.
 Gott schließt mit seinem Volk
 einen Bund

Sonntag, 10. September 1995**13. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 246
 Introitus: Ps 73, 23–26.28 oder Ps 74,
 2.10.12.19b.20a.21.22a.23.a
 (Ps 119, 145.147.151.156a.159b)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 4, 1–16a
 Epistel: 1. Joh 4, 7–12
 Hallelujavers: Ps 113, 1.2
 Hauptlied: 244
 Evangelium: Lk 10, 25–37
 Predigttext: Matth 6, 1–4
 Kindergottesdienst: 4. Mose 6, 22–27
 Gott segnet sein Volk

Sonntag, 17. September 1995**14. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 198, 1–3.8
 Introitus: Ps 84, 2–4.10+11
 (Ps 146, 1.5.7c+8)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 28, 10–19a
 Epistel: Röm 8, (12+13) 14–17
 Hallelujavers: Ps 50, 23 (Ps 103, 13)
 Hauptlied: 283 [1–5.9]
 Evangelium: Lk 17, 11–19
 Predigttext: 1. Mose 28, 10–19a
 Kindergottesdienst: 1. Mose 6, 5–8, 19
 Die Arche

Sonntag, 24. September 1995**15. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 280
 Introitus: Ps 86, 1a.2b–5.11 (Ps 127, 1+2)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 2, 4b–9 (10–14) 15
 Epistel: 1. Petr 5, 5c–11
 Hallelujavers: Ps 90, 1.2b (Ps 34, 9)
 Hauptlied: 289 oder 298 [1+2.4 (5) 6.7]
 Evangelium: Matth 6, 25–34
 Predigttext: Lk 17, 5–6
 Kindergottesdienst: 1. Mose 9, 1–17
 Der Regenbogen

Freitag, 29. September 1995**Michaelis**

Der Tag des Erzengels Michael kann auch am vorhergehenden Sonntag gefeiert werden.

Liturgische Farbe: weiß
 Eingangsglied: 188, 1.2.4
 Introitus: Ps 103, 1+2.20–22
 (Ps 103, 19–22)
 Lesung aus dem AT: Josua 5, 13–15
 Epistel: Offb 12, 7–12a (12b)
 Hallelujavers: Ps 148, 2
 Hauptlied: 115 [1–4 (5.6) 7–10]
 Evangelium: Lk 10, 17–20
 Predigttext: Matth 18, 1–6.10

Sonntag, 1. Oktober 1995**Erntedanktag**

(fällt in diesem Jahr auf den 16. Sonntag nach Trinitatis)

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 199
 Introitus: Ps 104, 24.27–30
 (Ps 104, 24.27+28.30.33)
 Lesung aus dem AT: Jes 58, 7–12
 Epistel: 2. Kor 9, 6–15
 Hallelujavers: Ps 147, 1
 Hauptlied: 230 [1–4(5.6)7.8.12.13] oder 380
 Evangelium: Lk 12, (13+14) 15–21
 Predigttext: Matth 6, 19–23
 Kindergottesdienst: 1. Mose 8, 20–22
 Der Altar

zugleich: 16. Sonntag nach Trinitatis

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 199
 Introitus: Ps 86, 3.5.12+13.15+16
 (Ps 68, 5+6.20+21.36)
 Lesung aus dem AT: Kglj 3, 22–26.31+32
 Epistel: 2. Tim 1, 7–10
 Hallelujavers: Ps 111, 9
 Hauptlied: 87 [1.3–5.8] oder 280
 Evangelium: Joh 11, 1 (2) 3.17–27 (41–45)
 Predigttext: Lk 7, 11–16
 Kindergottesdienst: 1. Mose 8, 20–22
 Der Altar

Sonntag, 8. Oktober 1995**17. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangsglied: 125
 Introitus: Ps 18, 2+3a.15–17
 (Ps 25, 1+2a.8.10.14+15)
 Lesung aus dem AT: Jes 49, 1–6
 Epistel: Röm 10, 9–17 (18)
 Hallelujavers: Ps 115, 11 (Ps 89, 2)
 Hauptlied: 249
 Evangelium: Matth 15, 21–28
 Predigttext: Joh 9, 35–41
 Kindergottesdienst: Jesus sagt: Laßt alle zu mir
 kommen
 (Mk 10, 13–16)

Sonntag, 15. Oktober 1995**18. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 229
 Introitus: Ps 122, 1–3.6–9 oder
 Ps 123, 1–3a (Ps 122, 2+3.7–9)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 20, 1–17
 Epistel: Röm 14, 17–19
 Hallelujavers: Ps 135, 3 (Ps 25, 14)
 Hauptlied: 247 oder 385 [1.2.5.6]
 Evangelium: Mk 12, 28–34
 Predigttext: 2. Mose 20, 1–17
 Kindergottesdienst: Auf den Namen Jesu Christi
 getauft
 (Apg 8, 26–40)

Sonntag, 22. Oktober 1995**19. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 128, 1.2.4
 Introitus: Ps 78, 2–5a.7 (Ps 32, 1+2.5.7)
 Lesung aus dem AT: 2. Mose 34, 4–10
 Epistel: Eph 4, 22–32
 Hallelujavers: Ps 138, 8b
 Hauptlied: 227
 Evangelium: Mk 2, 1–12
 Predigttext: Joh 5, 1–16
 Kindergottesdienst: Das neue Leben feiern –
 Ein Taufeninnerungsfest
 (2. Kor 5, 17; Mk 10, 46–52)

Sonntag, 29. Oktober 1995**20. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 258, 1.4.8
 Introitus: Ps 119, 97.102+103.111.114
 (Ps 19, 8+9)
 Lesung aus dem AT: 1. Mose 8, 18–22
 Epistel: 1. Thess 4, 1–8
 Hallelujavers: Ps 119, 33
 Hauptlied: 190
 Evangelium: Mk 10, 2–9 (10–16)
 Predigttext: Mk 2, 23–28
 Kindergottesdienst: Das erste Gebot
 (2. Mose 20, 1–6)

Dienstag, 31. Oktober 1995**Gedenktag der Reformation**

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 201
 Introitus: Ps 46, 2–6 (Ps 46, 2+3.5.8)
 Lesung aus dem AT: Jes 62, 6+7.10–12
 Epistel: Röm 3, 21–28
 Hallelujavers: Ps 84, 12
 Hauptlied: 239 [1(2–4)5–7(8.9)] oder
 250 [1–4.7.12.13]
 Evangelium: Matth 5, 1–10 (11+12)
 Predigttext: Jes 62, 6–7.10–12
 Kindergottesdienst: Gott befreit vor der Angst vor
 Gott: Martin Luthers neues Leben
 (Röm 1, 16.17)

Sonntag, 5. November 1995**21. Sonntag nach Trinitatis**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 337
 Introitus: Ps 18, 20.28.36
 (Ps 19, 10.12+13.15)
 Lesung aus dem AT: Jer 29, 1.4–7.10–14
 Epistel: Eph 6, 10–17
 Hallelujavers: Ps 101, 13
 Evangelium: Matth 5, 38–48
 Predigttext: Joh 15, 9–12 (13–17)
 Kindergottesdienst: Gott befreit von der Angst vor
 Gott: Martin Luthers neues Leben
 (Röm 1, 16.17)

Ende des Kirchenjahres**Sonntag, 12. November 1995****Drittletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 280
 Introitus: Ps 85, 2+3.5+6.8
 (Ps 90, 1–3.13+14)
 Lesung aus dem AT: Hiob 14, 1–6
 Epistel: Röm 14, 7–9
 Hallelujavers: Ps 103, 13 (Ps 75, 2)
 Hauptlied: 123 oder 309
 Evangelium: Lk 17, 20–24 (25–30)
 Predigttext: Lk 18, 1–8
 Kindergottesdienst: Der barmherzige Vater
 (Lk 15, 11–32)

Sonntag, 19. November 1995**Vorletzter Sonntag des Kirchenjahres**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 289
 Introitus: Ps 143, 1+2.6.8a (Ps 50, 1–4.6)
 Lesung aus dem AT: Jer 8, 4–7
 Epistel: Röm 8, 18–23 (24–25)
 Hallelujavers: Ps 50, 6
 Hauptlied: 120 [1.5–7]
 Evangelium: Matth 25, 31–46
 Predigttext: Jer 8, 4–7
 Kindergottesdienst: „Verkaufe alles, was du hast“
 (Matth 19, 16–26)

Mittwoch, 22. November 1995**Bußtag**

Liturgische Farbe: violett
 Eingangslied: 263
 Introitus: Ps 130, 1–8 (Ps 130, 1–5.7b)
 Lesung aus dem AT: Jes 1, 10–17
 Epistel: Röm 2, 1–11
 Hauptlied: 119 oder 167
 Evangelium: Lk 13, (1–5) 6–9
 Predigttext: Lk 13, 22–27 (28–30)
 Kindergottesdienst: „Verkaufe alles, was du hast“
 (Matth 19, 16–26)

Sonntag, 26. November 1995**Letzter Sonntag des Kirchenjahres
(Ewigkeitssonntag)**

Liturgische Farbe: grün
 Eingangslied: 349
 Introitus: Ps 50, 1–4 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Jes 65, 17–19 (20–22) 23–25
 Epistel: Offb 21, 1–7
 Hallelujavers: Ps 44, 9 (Ps 16, 11)
 Hauptlied: 121
 Evangelium: Matth 25, 1–13
 Predigttext: Mk 13, 31–37
 Kindergottesdienst: Gott wohnt bei den Menschen –
 alles wird gut
 (Offb 21, 1–5a)

Besondere Tage und Anlässe**Gedenktag der Entschlafenen**

Liturgische Farbe: grün oder weiß
 Eingangslied: 289
 Introitus: Ps 126, 1–3 (Ps 126, 1+2.5+6)
 Lesung aus dem AT: Daniel 12, 1b–3
 Epistel: 1. Kor 15, 35–38.42–44a
 Hallelujavers: Ps 17, 15
 Hauptlied: 297 [1.4.8–12]
 Evangelium: Joh 5, 24–29
 Predigttext: Matth 22, 23–33

Konfirmation

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 190
 Introitus: Ps 43, 3+4
 (Ps 119, 89+90a.105.114.
 116.160)
 Lesung aus dem AT: Sprüche 3, 1–8
 Epistel: 1. Tim 6, 12–16
 Hallelujavers: (Ps 115, 12a.13a)
 Hauptlied: 98 [1–2] oder 249
 Evangelium: Matth 7, 13–16a
 Predigttext: 5. Mose 30, 11–20a

Gedenktag der Kirchweihe

Liturgische Farbe: rot
 Eingangslied: 184
 Introitus: Ps 84, 2–5.11–13
 (Ps 84, 2–5.10–11a)
 Lesung aus dem AT: Jes 66, 1–2
 Epistel: Offb 21, 1–5a
 Hallelujavers: Ps 138, 2 (Ps 26, 8)
 Hauptlied: 142 oder 206
 Evangelium: Luk 19, 1–10
 Predigttext: Jes 66, 1–2

Die *Introitus-Psalmen* folgen der Agende I der EKU. Für Gemeinden, die sich entschlossen haben, den Vorentwurf der Erneuerter Agende zu erproben, ist in Klammern der Introitus der EA mitgeteilt. – Die *Antiphonen* sind nur in den Fällen eingearbeitet, wenn sie dem Introitus-Psalm selbst entnommen sind.

Lesungen und *Predigttexte* entsprechen der vom Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland und von der Kirchenkonferenz im Februar 1977 verabschiedeten Perikopenordnung, die auf Beschluß der Kirchenleitung vom 30. Juni 1977 mit Wirkung vom 1. Sonntag im Advent 1978 für die Evangelische Kirche im Rheinland übernommen wurde.

Die *Halleluja-Verse* folgen der Agende I der EKU. In Klammern sind die Halleluja-Verse der Erneuerter Agende mitgeteilt.

Die *umfassende Perikopenrevison* hat für einige Sonn- und Feiertage des Kirchenjahres durch die Änderung des Evangeliums einen sogenannten „Motivwechsel“ zur Folge gehabt. Ein von der Gottesdienstkommission der Evangelischen Kirche der Union erarbeitetes Einlegeheft für die Agende I, das für diese Sonn- und Feiertage neue agendarische Formulare enthält, wurde 1978/79 an alle Pfarrer, Pastoren im Hilfsdienst, Gemeindemissionare, Predigthelfer und Vikare der Evangelischen Kirche im Rheinland versandt. Ein Nachdruck von Agende I, in den dieses Einlegeheft eingebunden wurde, ist 1981 erschienen (ISBN 3-7858-0266-8).

Im Kirchenjahr 1994/95 sollen die Texte der Reihe V der Predigt zugrunde liegen.

Entsprechend einem Beschluß der Synode der Evangelischen Kirche der Union werden die *alten Lesungen* der Epistel am Karfreitag (Jes 52, 13 bis 53, 12) und am Ostersonntag (1. Kor 5, 7-8) als Alternativmöglichkeiten empfohlen. An die Stelle der Epistellesung kann eine alttestamentliche Lesung treten.

Die *Hauptlieder* („Lieder zum Sonn- oder Feiertag“) entsprechen einem Vorschlag, der von der Kirchenkonferenz den Gliedkirchen zur Einführung empfohlen worden ist. Die *Eingangslieder* sind wie in früheren Jahren als freier Vorschlag unserer Landeskirche gedacht. Die bei den Hauptliedern in eckigen Klammern abgedruckten Empfehlungen zur Strophenauswahl gehen auf einen Vorschlag des Verbandes Evangelischer Kirchenchöre Deutschlands zurück.

Der Gesamtverband für Kindergottesdienst in der Evangelischen Kirche in Deutschland hat einen umfangreichen *Text-Themen-Plan für den Kindergottesdienst* erarbeitet. Diese Texte und Themen sind jeweils angegeben. Den gesamten „Plan für den Kindergottesdienst 1994/95“ erhalten Sie beim Gesamtverband für Kindergottesdienst in der EKD – Geschäftsstelle – Eulerstraße 16 a, 70565 Stuttgart (Telefon 07 11 / 74 75 42).

Die Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst wird ein Heft „*Passion und Ostern '95*“ herausgeben. Es enthält – in Anlehnung an die für das neue Gesangbuch vorgeschlagene Ordnung – die Reihe der traditionellen Passionsgottesdienste (1995: Lesungen nach Matthäus) sowie Vorschläge für andere Gestaltungsmöglichkeiten. Das Heft ist für die Hand der Gemeindeglieder, die diese Gottesdienste mitfeiern, bestimmt. Es kann ab sofort bei der Beratungs- und Studienstelle für den Gottesdienst, Graf-Recke-Straße 209, 40237 Düsseldorf, zum Preis von 2,50 DM bestellt werden; die Auslieferung erfolgt ab Januar 1995.

insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt. Die Bestimmungen von § 5.3 Satz 2, § 10.2-4 und §§ 12-14 gelten entsprechend.

§ 12

Erweiterung der Lehrbefähigung und Lehrbefugnis

Auf Grund zusätzlicher, publizierter oder noch unpublizierter wissenschaftlicher Arbeiten kann auf Antrag die Erweiterung der Lehrbefähigung durch das Prüfungskollegium festgestellt und die Lehrbefugnis durch den Hochschulrat erweitert werden. Die Bestimmungen und Vorgangsweisen dieser Ordnung, insbesondere § 7, 9 und 10, sind sinngemäß anzuwenden, soweit sie nicht durch das ursprüngliche Habilitationsverfahren erfüllt sind. Ein erneuter Probevortrag ist nicht erforderlich.

§ 13

Erlöschen und Nichtigkeit der Feststellung der Lehrbefähigung

1. Die Feststellung der Lehrbefähigung erlischt, wenn derjenige akademische Grad nicht mehr geführt werden darf, der Voraussetzung für die Zulassung zum Habilitationsverfahren war. Das Erlöschen wird vom Habilitationsausschuß festgestellt und dem Hochschulrat mitgeteilt.
2. Die Feststellung der Lehrbefähigung ist nichtig, wenn die Habilitation durch arglistige Täuschung, Drohung oder Bestechung oder durch Angaben, die im wesentlichen unvollständig waren, erlangt wurde. Die Nichtigkeit wird vom Prüfungskollegium im Einvernehmen mit dem Hochschulrat und dem Kuratorium festgestellt.
3. Vor der Entscheidung zu Abs. 1 oder 2 ist dem/der Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§ 14

Erlöschen und Widerruf der Lehrbefugnis

1. Die Lehrbefugnis erlischt
 - a) durch Umhabilitation,
 - b) durch Berufung,
 - c) durch Verzicht.
2. Die Lehrbefugnis kann widerrufen werden,
 - a) wenn Gründe bekannt werden, die bei rechtzeitiger Kenntnis zur Ablehnung geführt hätten;
 - b) wenn Gründe vorliegen, die bei einem Beamten/einer Beamtin im Kirchendienst auf Lebenszeit zur Entlassung oder Entfernung aus dem Dienst führen würden;
 - c) bei Vorstoß gegen die Verpflichtung aus der Habilitationsordnung.
3. Nach dem Verlust der Lehrbefugnis darf die Bezeichnung Privatdozent/Privatdozentin nicht mehr geführt werden.
4. Das Erlöschen der Lehrbefugnis wird vom Rektorat festgestellt und bekanntgegeben. Über den Widerruf entscheidet der Hochschulrat mit der Mehrheit der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen und insgesamt einfacher Mehrheit. Dabei muß sichergestellt sein, daß die Gruppe der Hochschullehrer/Hochschullehrerinnen über die Mehrheit der Stimmen verfügt.

§ 15

Inkrafttreten der Habilitationsordnung

Diese Habilitationsordnung tritt nach Genehmigung durch die Leitung der Evangelischen Kirche im Rheinland am Tage nach der Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt der Evangelischen Kirche im Rheinland in Kraft.

Satzung für die Bezirksausschüsse der Evangelischen Kirchengemeinde Wedau-Bissingheim

§ 1

Grundsatz

- 1.1 Das Presbyterium ist das Leitungsorgan der Kirchengemeinde. Es trägt die Gesamtverantwortung für den Dienst der Kirchengemeinde. Es ist zuständig für Grundsatzentscheidungen über Planung, Zielsetzung und Durchführung der Gemeindegliederarbeit.
- 1.2 Das Presbyterium überträgt Aufgaben auf Bezirks- und Fachausschüsse.

§ 2

Bildung der Bezirksausschüsse

- 2.1 In den beiden Gemeindebezirken werden Bezirksausschüsse gebildet. Den Bezirksausschüssen gehören an:
 - der Bezirkspfarrer bzw. die Bezirkspfarrerin,
 - die Bezirkspresbyter bzw. die Bezirkspresbyterinnen,
 - der bzw. die dem Bezirk zugewiesene Vikar bzw. Vikarin als Gast und der bzw. die dem Bezirk zugewiesene Pastor im Hilfsdienst bzw. Pastorin im Hilfsdienst als beratendes Mitglied.
- 2.2 Ein Bezirksausschuß kann weitere Gemeindeglieder oder Sachverständige zu bestimmten Punkten als Gäste in den Ausschuß einladen.
- 2.3 Jeder Bezirksausschuß wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden bzw. eine Vorsitzende und einen Stellvertreter bzw. eine Stellvertreterin. Diese Wahlen bedürfen der Bestätigung durch das Presbyterium.
- 2.4 Jeweils ein Mitglied des Bezirksausschusses ist als Schriftführer bzw. Schriftführerin zu bestimmen und für die Abfassung des Protokolls verantwortlich.
- 2.5 Die Beschlußprotokolle sind allen Mitgliedern des Presbyteriums zur Kenntnis zu bringen.

§ 3

Sitzungen der Bezirksausschüsse

- 3.1 Der bzw. die Vorsitzende beruft den Ausschuß in der Regel monatlich zu einer Sitzung ein.
- 3.2 Die Bestimmungen der Kirchenordnung und der Verwaltungsordnung für Presbyteriumssitzungen gelten sinngemäß. Das bedeutet auch, daß Dinge vertraulich zu behandeln sind und Verschwiegenheit zu wahren ist.

§ 4

Aufgaben der Bezirksausschüsse

- Die Bezirksausschüsse haben die Aufgabe:
- 4.1 Zielvorstellungen für die Arbeit im Bezirk zu entwickeln, an der Durchführung mitzuwirken und sie verantwortlich zu begleiten,
 - 4.2 in bezirklichen Angelegenheiten die Fachausschüsse und das Presbyterium zu beraten und an diese Gremien Anträge zu stellen,
 - 4.3 die Nutzung der kirchlichen Gebäude im Bezirk abzustimmen,
 - 4.4 in bezirklichen Personalangelegenheiten das Presbyterium zu beraten,
 - 4.5 über die im Rahmen des Haushaltsplanes für den Bezirk vorgesehene Haushaltsmittel zu verfügen,

- 4.6 dem Presbyterium Vorschläge zu machen für die Aufstellung eines ausgeglichenen Bezirkshaushaltes,
 4.7 die Ausgangskollekten der Bezirksgottesdienste festzulegen,
 4.8 über die Verwendung der Bezirksrücklagen zu entscheiden,
 4.9 die Gottesdienste im Rahmen der erneuerten Agende zu gestalten.

§ 5

Schlußbestimmungen

- 5.1 Diese Satzung tritt nach Anhörung des Kreissynodalvorstandes und nach Genehmigung durch die Kirchenleitung nach Veröffentlichung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.
 5.2 Änderungen und Ergänzungen sind durch Beschluß des Presbyteriums mit der Mehrheit seiner Mitglieder und Genehmigung des Landeskirchenamtes möglich.
 5.3 Diese Satzung und deren Änderungen sowie Ergänzungen sind im Kirchlichen Amtsblatt zu veröffentlichen.

(Siegel) Das Presbyterium
 der Evangelischen Kirchengemeinde
 Wedau-Bissingheim
 gez. Unterschriften

Genehmigt

Düsseldorf, den 22. August 1994

(Siegel) Evangelische Kirche im Rheinland
 Das Landeskirchenamt

Lehrgang für Schriftgutverwaltung vom 2. – 4. November 1994

Nr. 28948 Az. 15-5-1-8 Düsseldorf, 8. September 1994

Das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland lädt zum diesjährigen Lehrgang über Schriftgutverwaltung und Aktenführung vom 2. bis 4. November 1994 ein. Der Tagungsort ist das Rüstzeitheim Feldbischof Franz Dohrmann-Haus, Scharderstraße 41 b, 51709 Marienheide, Telefon (02264) 7006.

Die Themenschwerpunkte bilden diesmal die Finanzen der Kirchengemeinde, die Gestaltung des Informationsteils des Gemeindebriefs, die Handhabung der Rechtssammlung sowie Übungen mit dem Registraturplan. Das Programm sieht folgenden Ablauf vor:

Mittwoch, den 2. November

Anreise bis 14.30 Uhr

- 15.00 Uhr Eröffnung und Einführung in den Lehrgang
 15.30 Uhr Kerstin Loos, Film Funk Fernseh Zentrum:
 Gemeinde transparent: der Gemeindebrief

Donnerstag, den 3. November

- 9.00 Uhr Michael Hofferberth, Landeskirchliches Archiv:
 Übungen mit dem integrierten Registratur- und
 Kassationsplan
 14.30 Uhr Karl-Georg Müller, Kgm-OAR: Die Erhebung von
 Kirchensteuer und Kirchgeld sowie die
 Umlagen an Kirchenkreis und Landeskirche

Freitag, den 4. November

- 9.00 Uhr Erdmann Stappenbeck, Kgm-OAR: Praktische
 Übung zur Handhabung der Rechtssammlung
 10.30 Uhr Gisela Vogel, Oberkirchenrätin: Bericht zur Lage
 der Kirche
 Abreise nach dem Mittagessen

Das landeskirchliche Archiv muß erstmalig einen Unkostenbeitrag von DM 100,00 erheben. Diesen Betrag wie auch die Reisekosten rechnen Sie bitte mit Ihrer Dienststelle ab.

Ihre Anmeldung erbitten wir bis zum 19. Oktober 1994 an das Archiv der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf.

Das Landeskirchenamt

Warnung

Az. 15-8-5

Düsseldorf, 23. September 1994

Aus der Zeitschrift „Test“ (8/94) entnehmen wir, daß bekannten Empfängern in der Bundesrepublik, unter anderem auch kirchlichen Einrichtungen und Körperschaften, aus dem Ausland – vor allem aus Nigeria – nicht unerhebliche Geldbeträge (US-Dollar) als Spenden oder Vermächtnisse angeboten werden. Die angeblichen Zuwendungsempfänger werden um die Bekanntgabe eines Kontos gebeten. Nach dem „Test-Bericht“ wird der Empfänger dann aufgefordert, die für die Überweisung erforderliche Umsatzsteuer, Notariats- oder Gerichtskosten vorzustrecken und an die angeblichen ausländischen Spender zu überweisen. Eine Gutschrift der Spende erfolgt dagegen nicht. Wir bitten, uns von solchen Fällen durch Übersendung der entsprechenden Unterlagen zu unterrichten.

Das Landeskirchenamt

Personal- und sonstige Nachrichten

Ordiniert:

Pastor im Hilfsdienst Udo Beucker am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Elberfeld-Nord.

Pastorin im Hilfsdienst Heike Diederich am 14. August 1994 in der Kirchengemeinde Heiligenhaus.

Pastor im Hilfsdienst Thomas Fidelak am 7. August 1994 in der Kirchengemeinde Duisburg-Ruhrort.

Pastor im Hilfsdienst Frank-Dieter Fischbach am 4. September 1994 in der Kirchengemeinde Hückelhoven.

Pastorin im Hilfsdienst Siglinde Gallus am 27. August 1994 in der Kirchengemeinde Koblenz-Lützel.

Pastor im Hilfsdienst Gerhard Herbrecht am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Wesseling.

Pastorin im Hilfsdienst Dagmar Krauth-Zirk am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Lechenich.

Pastor im Hilfsdienst Hans-Wilhelm Neuhaus am 27. August 1994 in der Kirchengemeinde Eitorf.

Pastor im Hilfsdienst Martin Rogalla am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Wassenberg.

Pastor im Hilfsdienst Ulrich Schuster am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Flittard.

Pastorin im Hilfsdienst Christine Siedow am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Essen-Stoppenberg.

Pastorin im Hilfsdienst Claudia Stark am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Overath.

Pastor im Hilfsdienst Dirk Stark am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Overath.

Pastorin im Hilfsdienst Ruth Stein am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Weeze.

Pastor im Hilfsdienst Markus Stein-Sänger am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Weeze.

Pastorin im Hilfsdienst Sabine Tobisch am 20. August 1994 in der Kirchengemeinde Ratingen.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Tomalik am 26. Juni 1994 in der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide.

Pastorin im Hilfsdienst Carla Vanselow am 14. August 1994 in der Kirchengemeinde Kleve.

Pastorin im Hilfsdienst Anette Weber am 14. August 1994 in der Friedenskirchengemeinde Troisdorf.

Pastor im Hilfsdienst Armin Zipper am 21. August 1994 in der Kirchengemeinde Beuel.

Pastor im Hilfsdienst Holger Zirk am 28. August 1994 in der Kirchengemeinde Lechenich.

Ordiniert als Predigthelferin:

Predigthelferin Irene Deveaux, Kirchengemeinde Kirn, Kirchenkreis An Nahe und Glan, am 14. August 1994.

Predigthelferin Ingrid Podswina, Kirchengemeinde Geldern, Kirchenkreis Kleve, am 21. August 1994.

Verlust der in der Ordination begründeten Rechte:

Bei der ehemaligen Pfarrerin Birgit Schindler ist der Verlust der in der Ordination begründeten Rechte auf Grund von § 63 Abs. 1 und § 66 Abs. 1 Buchstabe b des Pfarrerdienstgesetzes eingetreten.

Berufen/Pfarrstellen:

Pastor im Hilfsdienst Gernot Ratajek-Greier zum Pfarrer der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 92.

Pastorin im Hilfsdienst Kristi Greier zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Setterich-Siersdorf, Kirchenkreis Aachen. Gemeindeverzeichnis S. 92.

Pastor im Hilfsdienst Michael Schäfer zum Pfarrer der Lukaskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (6. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 146/147.

Pastor im Sonderdienst Uwe Grieser zum Pfarrer der Trinitatiskirchengemeinde Bonn, Kirchenkreis Bonn (3. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 147.

Pfarrerin Monika Förster-Stiel zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Düsseldorf-Gerresheim, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 454/200.

Pastor im Sonderdienst Klaus Folgmann zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Borbeck, Kirchenkreis Essen-Nord (8. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 263/264.

Pastor im Hilfsdienst Markus Pein zum Pfarrer der Kirchengemeinde Essen-Überruhr, Kirchenkreis Essen-Süd (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 274.

Pastorin im Sonderdienst Marlis Gerwig zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Neuss-Süd (5. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 289.

Pastor im Hilfsdienst Siegfried Bowien zum Pfarrer der Kirchengemeinde Heinsberg, Kirchenkreis Jülich (2. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 310.

Pastor im Hilfsdienst Klaus Völkl zum Pfarrer der Kirchengemeinde Köln-Dellbrück/Holweide, Kirchenkreis Köln-Rechtsrheinisch (1. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 366.

Pastorin im Hilfsdienst Elke Voß zur Pfarrerin der Kirchengemeinde Moers, Kirchenkreis Moers (4. Pfarrstelle). Gemeindeverzeichnis S. 429.

Bestätigt:

Die Wahl des Pfarrers Karl-Günter Dilk-Simon, Völklingen, zum Skriba; des Pfarrers Ralf Streppel, Merzig, zum 1. Stellvertreter des Skriba; des Pfarrers Ulrich Harth, Ludweiler-Warndt, zum 2. Stellvertreter des Skriba des Kirchenkreises Völklingen.

Berufen/Beamtenstellen:

Pastor im Hilfsdienst Hartmut Benz in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Hermeskeil, Kirchenkreis Trier, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Isabell Berner in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Elberfeld eingerichtete Sonderdienststelle.

Kirchenverwaltungs-Inspektor Andreas Eck vom Verwaltungs- und Rentamt Idar-Oberstein, Kirchenkreis Birkenfeld, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Kirchenverwaltungs-Oberamtsrat Bernd Gondorf vom Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Barmen und Elberfeld zum Kirchenverwaltungsrat. Gemeindeverzeichnis S. 117/231.

Oberstudienrat i.K. Siegfried Gronemeyer vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i.K.

Wolff-Achim Hassel unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Kirchenverwaltungs-Oberinspektorin Bärbel Hoffmann vom Gemeindeverband Krefeld, Kirchenkreis Krefeld, zur Kirchenverwaltungs-Amtfrau.

Pastor im Hilfsdienst Thorsten Huwald in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Ottweiler eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Detlef Kogge in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Barmen eingerichtete Sonderdienststelle.

Bernhard Leiteritz von der Anstaltskirchengemeinde Düsselthal in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Konrektor der Schule für Erziehungshilfe Düsselthal.

Inspektorenanwärter Dirk Mann vom Gemeindeamt Köln-Süd-West, Kirchenkreis Köln-Süd, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Inspektor z.A.

Lehrer i.A. Volker Meierhenrich vom Bodelschwingh-Gymnasium in Herchen unter Ernennung zum Studienrat z.A. i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Probe.

Pastor im Hilfsdienst Frank Mischnick in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Jülich eingerichtete Sonderdienststelle.

Oberstudienrat Till Peter vom Dietrich-Bonhoeffer-Gymnasium in Hilden zum Studiendirektor i.K.

Pastor im Hilfsdienst Horst Porkolab in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Neustadt-Vettelschoß, Kirchenkreis an Sieg und Rhein, eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastorin im Hilfsdienst Brigitte Rackow-Mönkemeier in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die beim Kirchenkreis Aachen eingerichtete Sonderdienststelle.

Pastor im Hilfsdienst Dietmar Redeker in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zum Pastor im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Graf-Recke-Stiftung Düsselthal eingerichtete Sonderdienststelle.

Studienrätin z.A. i.K. Sylvia Regelein von der Viktoriaschule in Aachen unter Ernennung zur Studienrätin i.K. in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit.

Pastorin im Hilfsdienst Renate Schuller in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Zeit unter Ernennung zur Pastorin im Sonderdienst und Einweisung in die bei der Kirchengemeinde Köln-Niehl, Kirchenkreis Köln-Nord, eingerichtete Sonderdienststelle.

Gemeindeoberinspektor Erwin Schulz in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchenverwaltungs-Amtmann und Verwaltungsleiter des Pädagogisch-Theologischen Instituts in Bonn. Gemeindeverzeichnis S. 42.

Kirchenverwaltungs-Amtmann Dietrich Schmidt vom Kirchenkreis Köln-Süd zum Kirchenverwaltungs-Amtsrat. Gemeindeverzeichnis S. 373.

Realschullehrer i.K. Bernd Siegele von der Realschule des Kirchenkreises Leverkusen in Burscheid zum Realschulkonrektor.

Verwaltungsangestellter Dirk Treptow von der Kirchengemeinde Essen-Katernberg, Kirchenkreis Essen-Nord, in ein Kirchenbeamtenverhältnis auf Lebenszeit unter Ernennung zum Kirchengemeinde-Sekretär.

Überführt:

Kirchengemeinde-Oberinspektor Stefan Paschmanns von der Christuskirchengemeinde Düsseldorf, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, in den Dienst der Kirchengemeinde Düsseldorf-Eller, Kirchenkreis Düsseldorf-Ost, unter gleichzeitiger Beförderung zum Kirchengemeinde-Amtmann. Gemeindeverzeichnis S. 197/200.

Entlassen:

Pastor im Sonderdienst Klaus Folgmann mit Ablauf des 17. September 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastorin im Sonderdienst Marlis Gerwig mit Ablauf des 30. September 1994 wegen Berufung zur Pfarrerin.

Pastor im Sonderdienst Uwe Grieser mit Ablauf des 31. August 1994 wegen Berufung zum Pfarrer.

Pastor im Sonderdienst Bernhard Heilmann mit Ablauf des 30. September 1994 durch Zeitablauf.

Eintritt in den Ruhestand:

Kirchengemeinde-Oberamtsrat Karl-Heinz Balke vom Gemeindeamt der Kirchengemeinden zu Essen-Steele, Kirchenkreis Essen-Süd, zum 1. Oktober 1994. Gemeindeverzeichnis S. 274/275.

Pfarrer Hans-Dieter Loose, Kirchengemeinde Aachen (12. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 88.

Pfarrer Kurt Franchy, Kirchengemeinde Drabenderhöhe (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 99.

Pfarrer Traugott Fley, Kirchengemeinde Rosbach (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 104.

Pfarrer Siegfried Tiedtke, Kirchengemeinde Wuppertal-Barmen (3. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 127.

Pfarrer Rudolf Jung, Kirchenkreis Duisburg-Süd (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 224.

Pfarrerin Ingrid Gockel, Kirchengemeinde Kaarst (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 282.

Pfarrer Horst Reinhardt, Kirchengemeinde Bensberg (2. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 363.

Pfarrer Erich Becker, Kirchengemeinde Lechenich (1. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 378.

Pfarrer Lothar Fleck, Kirchengemeinde Opladen (5. Pfarrstelle), mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 420.

Pfarrer Erich Renk, Kirchengemeinde Offenbach, mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 502.

Pfarrer Jürgen Seim, Kirchengemeinde Neuwied, mit Wirkung vom 1. November 1994. Gemeindeverzeichnis S. 586.

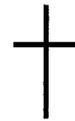
Oberstudienrätin i. K. Gretel Dreyer von der Viktoriaschule in Aachen mit Ablauf des 30. November 1994.

Errichtung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Wassenberg, Kirchenkreis Jülich, ist zum 1. September 1994 eine 3. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten errichtet worden.

Aufhebung einer Pfarrstelle:

In der Kirchengemeinde Düren, Kirchenkreis Jülich, ist die 11. Pfarrstelle zur Entlastung des Superintendenten zum 1. September aufgehoben worden.



Ich bin bei ihm in der Not, ich will ihn herausreißen und zu Ehren bringen. Psalm 91, 15

Aus diesem Leben wurden abberufen:

Gemeindemissionar Pastor i. R. Hartmut Dühr am 11. April 1994 in Duisburg, zuletzt Gemeindemissionar im Kirchenkreis Duisburg-Süd, geboren am 24. März 1924 in Celle, ordiniert am 12. Dezember 1976 in Duisburg.

Pfarrer i. R. Günter Wohlers am 23. Juli 1994 in Bremen, zuletzt Pfarrer im Stadtkirchenverband Köln, geboren am 24. Juli 1909 in Dortmund, ordiniert am 10. November 1935 in Recklinghausen-Süd.

Pfarrer i. R. Johannes Richter am 10. August 1994 in Berlin, zuletzt Pfarrer in Wuppertal-Barmen, geboren am 7. August 1909 in Berlin, ordiniert am 25. August 1938 in Berlin.

Pfarrer i. R. Hermann Schläfer am 18. August 1994, in Windeck-Schladeren, zuletzt Pfarrer in Rosbach, geboren am 23. April 1914 in Essen-Rüttenscheid, ordiniert am 9. März 1941 in München-Solln.

Pfarrstellenausschreibungen:

Der Kirchenkreis Aachen sucht für eine neu errichtete 14. kreiskirchliche Pfarrstelle (Seelsorge in der Justizvollzugsanstalt) einen Pfarrer/eine Pfarrerin zum 1. November 1994. Die Pfarrstelle ist auf Vorschlag der Kirchenleitung zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 86/87. In der neu errichteten JVA Aachen wird der Strafvollzug (für Männer) zum 1. November 1994 aufgenommen. Die Anstalt umfaßt 530 Haftplätze in fünf Hafthäusern mit den dazugehörigen Arbeitsbetrieben. Langstrafige Gefangene werden einen großen Teil der Inhaftierten ausmachen. Die Untersuchungshaft wird in Aachen weiterhin in der alten Anstalt auf dem Adalbertsteinweg vollzogen werden (ca. 300 U-Haftplätze). Für diesen Haftbereich ist ein Seelsorger im Nebenamt mit 35 % seines Dienstes eingestellt. Von katholischer Seite wird die Seelsorge in beiden Anstaltsbereichen von einem Pfarrer im Hauptamt, einem Pastoralreferenten (50 %) und einem Pfarrer im Nebenamt (35 %) wahrgenommen. Es wird erwartet, daß der/die zukünftige Stelleninhaber/Stelleninhaberin mit diesen Seelsorgern im Team zusammenarbeitet. Seelsorge in einer Justizvollzugsanstalt geschieht unter schwierigen Bedingungen. Deshalb suchen wir einen/e erfahrene/n Seelsorger/Seelsorgerin, der/die Freude daran hat, das Evangelium in Verkündigung und Seelsorge unter die zu tragen, die am Rande der Gesellschaft stehen; bereit ist, liturgische Formen zu suchen, die den Gottesdienstbesuchern entsprechen; bereit ist, sich speziell für diese Arbeit fort- und weiterzubilden; Interesse am Aufbau und an der Begleitung von Kontaktgruppen und ehrenamtlichen Betreuerkreisen zeigt; Kontakt herstellt zu diakonischen Einrichtungen und Kirchengemeinden; Interesse an ökumenischer Zusammenarbeit hat; bereit ist, mit anderen

Fachdiensten in der Anstalt zusammenarbeiten; bereit ist, auch an Abenden und an Wochenenden verstärkt Dienst zu tun. Ein Pfarrhaus wird nicht gestellt. Bei der Suche nach einer geeigneten Wohnung ist der Kirchenkreis behilflich. Ihre Bewerbungsunterlagen senden Sie bitte innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an das Landeskirchenamt der Evangelischen Kirche im Rheinland, Postfach 320340, 40418 Düsseldorf.

Die 2. Pfarrstelle des Kirchenkreises An der Agger zur Erteilung Ev. Religionslehre an den Berufsschulen ist zum 1. Februar 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 97. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Superintendenten des Kirchenkreises An der Agger, Auf der Brück 46, 51645 Gummersbach-Dieringhausen, zu richten.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birnbach, Kirchenkreis Altenkirchen, ist sofort durch das Leitungsorgan zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus Dr. Martin Luthers in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 112. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Altenkirchen, Stadthallenweg 16, 57610 Altenkirchen, zu richten.

Die 2. kreiskirchliche Pfarrstelle zur Erteilung ev. Religionsunterrichtes an berufsbildenden Schulen im Kirchenkreis Jülich, im Umfang von 13 / 24,5 Unterrichtsstunden, ist wieder zu besetzen. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 307. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 19, 52428 Jülich, zu richten.

Die 1. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Erkelenz, Kirchenkreis Jülich, ist sofort durch den Bevollmächtigtenausschuß wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Die Kirchengemeinde verfügt über zwei Pfarrstellen, eine Predigtstätte und ein (im Bau befindliches) Gemeindezentrum sowie mehrere haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Für das Gemeindebüro wird demnächst eine neue Teilzeitarbeitskraft zur Verfügung stehen. Weitere Informationen erteilen für den Bevollmächtigtenausschuß der Kirchengemeinde Erkelenz: Pfr. Dr. Kreßner, Jülich, Telefon (02461) 54036 oder Pfr. R. Gorski, Jülich, Telefon (02461) 2668. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 309. Ihre Bewerbung richten sie innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an den Bevollmächtigtenausschuß für die Evangelische Kirchengemeinde Erkelenz über den Superintendenten des Kirchenkreises Jülich, Schirmerstraße 1 a, 52428 Jülich.

In der Kirchengemeinde Wesseling ist durch Pensionierung des bisherigen Stelleninhabers die 2. von drei Pfarrstellen durch das Leitungsorgan zum 1. März 1995 wieder zu besetzen. Die Kirchengemeinde mit ca. 8.000 Gemeindegliedern hat drei Kirchen, ein Gemeindezentrum und in jedem Pfarrbezirk einen Kindergarten. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 381. Die Jugendarbeit geschieht in Verbindung mit dem CVJM. In der Gemeinde bestehen eine Kantorei, Kinderchöre, Blockflötenkreise sowie der Posaunenchor des CVJM. Es ist der Kleine Katechismus D. Martin Luthers in Gebrauch. Der zweite Pfarrbezirk umfaßt neben dem nördlichen Stadtbezirk zwei Außenbezirke. Die Sozialstruktur ist – da geprägt von

der chemischen Industrie – sehr vielschichtig. Reihenhaus-siedlungen liegen neben einem gewachsenen Ortskern und einem Neubaugebiet. Die Städte Köln und Bonn sind durch Bahnverbindung und Autobahnanbindung gut zu erreichen. Das geräumige, familiengerechte Pfarrhaus (1967) steht unmittelbar neben der Apostelkirche. Alle Schularten sind vorhanden. Wir suchen einen Pfarrer/eine Pfarrerin mit Freude an zeitgemäßer Verkündigung des Evangeliums auf der Grundlage von Schrift und Bekenntnis; mit der Bereitschaft, dem Einzelnen nachzugehen; der/die die bestehenden Kreise auch in Zusammenarbeit mit dem Pfarrer und der Pfarrerin sowie den haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern weiterführt; der/die Kontakte mit den Schulen und Religionslehrern des Pfarrbezirks pflegt; der/die aufgeschlossen ist für die positive ökumenische Situation vor Ort; der/die bereit ist, auch neue Impulse und Ideen einzubringen. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen richten Sie bitte an das Presbyterium der Evangelischen Kirchengemeinde Wesseling, über die Superintendentin des Kirchenkreises Köln-Süd, Comesstraße 45, 50321 Brühl. Für Rückfragen steht der Vorsitzende des Presbyteriums, Pfarrer Rolf Baack, Telefon (02236) 42426 sowie Pfarrer Gerd Veit, Telefon (02236) 483 80, zur Verfügung.

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Birk, Kirchenkreis An Sieg und Rhein, ist zum 1. Februar 1995 durch das Leitungsorgan wieder zu besetzen. In der Gemeinde ist der Lutherische Katechismus in Gebrauch. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 509. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes an die vorgenannte Anstellungskörperschaft über den Superintendenten des Kirchenkreises An Sieg und Rhein, Zeughausstraße 7, 53721 Siegburg, zu richten.

Die 4. kreiskirchliche Pfarrstelle des Kirchenkreises Solingen ist zum 1. Februar 1995 wieder zu besetzen. Die Erteilung von Ev. Religionsunterricht an der Friedrich-List-Schule (Kaufm. Berufs- und Berufsfachschule) ist Schwerpunkt des Dienstes. Wir wünschen uns Bewerberinnen und Bewerber, die neben fachlicher Kompetenz Liebe zu jungen Menschen und die Fähigkeit zu positivem Umgang mit ihnen mitbringen. Nähere Informationen erteilen Pfarrer Wörner, Telefon (0212) 651877 oder Herr Völker, Telefon (02129) 7986. Weitere Angaben siehe Gemeindeverzeichnis S. 537. Bewerbungen sind innerhalb von drei Wochen nach Erscheinen dieses Amtsblattes zu richten an den Superintendenten des Kirchenkreises Solingen, Pfarrer Ernst Günther, Postfach 101086, 42610 Solingen.

Stellenausschreibungen:

(ohne Textverantwortung des Landeskirchenamtes)

Für das geplante gemeinsame Rechnungsprüfungsamt der Kirchenkreise Barmen und Elberfeld ist die Stelle eines Rechnungsprüfers/einer Rechnungsprüferin zum nächstmöglichen Zeitpunkt zu besetzen. Die Arbeitszeit beträgt 20 Std./Woche. Das Aufgabengebiet umfaßt die Durchführung von Kassen- und Rechnungsprüfungen im Innen- und Außendienst sowie Vertretung des Kreissynodalrechners. Bewerber/innen sollen die Prüfung für den gehobenen kirchlichen Verwaltungsdienst abgelegt haben und über gründliche Kenntnisse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen und Personalwesen verfügen. EDV-Kenntnisse sind erforderlich. Die Stelle ist nach Besoldungsgruppe A 12 + BBesG bzw. gleichwertig nach Vergütungsgruppe III BAT-KF bewertet. Schriftliche Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind zu richten

an den Superintendenten des Kirchenkreises Barmen, Zeughausstraße 31 a, 42287 Wuppertal. Auskünfte erteilt Herr Gondorf, Telefon (02 02) 2 55 85-31.

Die Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost sucht zum 1. Oktober 1995 eine/n A-Kirchenmusiker/in. Diese/r soll das von der jetzigen Stelleninhaberin in jahrzehntelanger Arbeit entwickelte reiche musikalische Leben an der Auferstehungskirche weiterführen. Dazu gehören: ideenreiche Orgelbegleitung der Gottesdienste, Mitgestaltung von Familiengottesdiensten und Singen in den Gemeindegruppen; musikalische Früherziehung mit Kindern im Kindergarten, in Sing- und Spielkreisen und dem Kinderchor; die Jugendkantorei als Motettenchor; die Kantorei mit der jährlichen Aufführung eines Oratoriums; Posaunenchor und Instrumentalkreis. Dabei soll an dem Grundsatz festgehalten werden, daß die leistungsfähige musikalische Arbeit den Bezug zur Gemeinde und ihrem Gottesdienst hält. Sie wird als wesentliches Element des Gemeindeaufbaus begriffen. Das sich die musikalische Arbeit mit Kindern und Jugendlichen als besonderer Schwerpunkt herausgebildet hat, sind Einfühlungsvermögen und Kenntnisse in diesem Bereich unerlässlich. Das Gemeindezentrum Auferstehungskirche verfügt über eine zweimanualige Schuke-Orgel von 1987 (mit 21 Registern und mechanischer Traktur), eine Truhenorgel von Schuke (mit 4 Registern), ein Cembalo und einen Flügel sowie über ein vielseitiges Orffsches Instrumentarium. Die Vergütung erfolgt nach den landeskirchlichen Richtlinien. Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Michael Heering, Wallotstraße 9, 45136 Essen, Telefon (02 01) 26 40 79. Bewerbungen sind bis zum 15. Januar 1995 zu richten an das Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Essen-Altstadt-Ost, Rottstraße 9, 45127 Essen.

Die Christus-Kirchengemeinde in Oberhausen (Rhld.) sucht zum 1. Juli 1995 eine(n) A-Kirchenmusiker(in) (oder ein Ehepaar, das Interesse an einer geteilten Stelle hat), da der bisherige Stelleninhaber in den Ruhestand tritt. Wir sind eine Innenstadtgemeinde in Alt-Oberhausen mit 8.000 Gemeindegliedern. Die Kirchenmusik hat traditionell einen großen Stellenwert. Wir suchen eine(n) Musiker(in), der (die) die klassische und neuzeitliche Kirchenmusik pflegt und aufgeschlossen ist für neue musikalische Formen bei der Gestaltung von Kinder-, Familien- und Schulgottesdiensten. Zu den Aufgabenbereichen gehören: Orgelspiel bei Gottesdiensten in der Christuskirche und im Gemeindezentrum „Bethel“; musikalische Gestaltung der Gottesdienste; Leitung der Evangelischen Singgemeinde (45 Mitglieder); Arbeit mit dem Orchester der Singgemeinde; Fortführung der regelmäßigen Konzerttätigkeit in der Christuskirche; Leitung der Singschule (Kinderchor) und der Kantorei (Jugendchor); Mitwirkung bei Gemeindeveranstaltungen; Aufbau eines Instrumentalkreises zur Begleitung neuer Geistlicher Lieder. Für die musikalische Arbeit stehen zur Verfügung: Stahlhut-Orgel III/39 und Orgelpositiv in der Kirche; Verschueren-Orgel I/7 im Gemeindezentrum; zweimanualiges Cembalo (Sassmann, Mod. Zell) 2 Flügel; umfangreiche Notenbibliothek, Probenräume. Wir wünschen uns eine kollegiale Zusammenarbeit mit den Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen und Offenheit für das gesamte Spektrum der Kirchenmusik. Bei der Wohnungsbeschaffung sind wir behilflich. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen sind bis zum 30. Oktober 1994 an das Presbyterium zu richten. Anschrift: Nohlstraße 2-4, 46045 Oberhausen. Auskunft erteilen: Pfarrer Helmut Faber, Vorsitzender des Presbyteriums, Telefon (02 08) 80 05 31; KMD Karl Heinz Mertens, Telefon (02 08) 2 70 17 und Kirchenmusikwart Manuel Gera, Telefon (02 08) 8 99 97 67.

An der Ev. Realschule in Burscheid, einer Realschule in der künftigen Trägerschaft der Ev. Kirche im Rheinland, ist zum 1. Januar 1995 die Stelle des Verwaltungsleiters/der Verwaltungsleiterin neu zu besetzen. Besoldung nach A 10 BBesG bzw. gleichwertig nach Vergütungsgruppe IV b BAT-KF. Die Bewerber/innen sollten die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abgelegt haben und über gute Erfahrungen im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sowie im Personalwesen verfügen. Qualifizierten Bewerbern/Bewerberinnen mit Erster kirchlicher Verwaltungsprüfung wird Gelegenheit gegeben, die Zweite kirchliche Verwaltungsprüfung abzulegen. Es können nur evangelische Bewerber/innen berücksichtigt werden. Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen an die Evangelische Kirche im Rheinland – Landeskirchenamt, Schulabteilung –, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf.

Literaturhinweise

Ernst Huckenbeck: **Geschichte der reformierten Gemeinde Hilden** (1650 – 1827). Chronik der evangelischen Kirchengemeinde Hilden, Teil 2. Hilden: Verlag Ev. Kirchengemeinde 1994, 280 S., Abb.

Einblick. **Die Evangelische Kirchengemeinde Moers-Hochstraß stellt sich vor ...** Hrsg.: Presbyterium der Ev. Kirchengemeinde Moers-Hochstraß, 1994. 43 S., Abb.

Monatshefte für Evangelische Kirchengeschichte des Rheinlandes, 42. Jg. 1993. Im Auftr. des Vereins für Rheinische Kirchengeschichte hrsg. von H. Faulenbach u. a. Köln: Rheinland-Verlag. Enth. u. a. folgende Beiträge: F. W. Dörpfeld und Hitler. Neue Briefe von Dörpfeld. Erziehung zum Helden in HJ und BDM. Schuld und Blindheit. Saarländischer Protestantismus. Pfarrer in Kölln/Saar. Reformation in Dahlen. Reformierte Gemeinde Holten. Lutherische Gemeinden Wesel und Radevormwald. Gerhard Tersteegen. Dt. Ev. Frauenbund Rheydt. Gottlieb Lüttgert. Walcker-Orgel in Repelen. Literaturschau zur rheinischen Kirchengeschichte 1992.

Seelsorge und Behinderung. Hrsg.: Erzbischöfliches Generalvikariat Köln, Behindertenseelsorge. Heidelberg: Groos, 1994. 178 S., Abb.

Festschrift zur 90-Jahr-Feier der Einweihung der evangelischen Kirche Dierdorf. 22. Juli 1904 – 21. August 1994. Hrsg.: Ev. Gemeinde Dierdorf. Dierdorf 1994, 26 S., Abb.

Ernst Schmidt: **Bekennende Kirche in Essen.** Hrsg.: Ev. Kirchengemeinde Essen-Margarethenhöhe und Ev. Stadtkirchenverband Essen, Kirchl. Dienst in der Arbeitswelt. Essen 1994, 20 S.

40 Jahre evangelisches Gemeindehaus in Huckingen. Hrsg.: Ev. Gemeinde Huckingen-Hüttenheim. Duisburg 1994, 24 S., Abb.

40 Jahre Evangelische Kirchengemeinde Wuppertal-Hatzfeld. Wir stellen uns vor. . . Hrsg. vom Redaktionskreis des „Hatzfelder Gemeindeboten“ im Auftrag des Presbyteriums der Ev. Kirchengemeinde Hatzfeld. Wuppertal 1994, 19 S., Abb.

150 Jahre Theodor Fliedner Werk. Hrsg.: Theodor Fliedner Werk. Mülheim an der Ruhr 1994, ca. 14 S., Abb.

Postvertriebsstück · Entgelt bezahlt · F 4184 B

Herausgeber: Die Leitung der Ev. Kirche im Rheinland, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Verlag: Landeskirchenamt, Hans-Böckler-Straße 7, 40476 Düsseldorf, Fernruf: 0211/45620. Bank für Kirche und Diakonie Duisburg (BLZ 350 60190), Konto-Nr. 1010177037. Erscheinungsweise einmal monatlich. Fortlaufender Bezug sowie Bezug von Einzelnummern nur beim Verlag. Jahresbezugspreis 28,- DM. Druck: C. Blech, Inh. M. Brech, Schreinerstraße 23, 45468 Mülheim an der Ruhr.

Gedruckt auf umweltfreundlichem holzfrei weiß Offsetpapier, 80 g/qm; hergestellt aus chlorfrei gebleichtem Zellstoff.

Walter Bienert: Das war – was wird sein? Ein Christ durchlebt das zwanzigste Jahrhundert. Hrsg. durch das Archiv der Ev. Kirche im Rheinland von Dietrich Meyer. Düsseldorf 1994, VI, 326 S., Abb. (Schriften des Archivs der Ev. Kirche im Rheinland, 6).

Gottfried Abrath: Subjekt und Milieu im NS-Staat. **Die Tagebücher des Pfarrers Hermann Klugkist Hesse 1936-1939.** Analyse und Dokumentation. Göttingen 1994, 458 S., Abb. (Arbeiten zur kirchlichen Zeitgeschichte, Reihe B: Darstellungen, 21).

Dieter Diether: **Benjamin Kossuth.** Ein Pfarrer für den Hunsrück. Die Geschichte eines bedeutenden Hunsrückers und seiner Ahnen. Hrsg. von den Ev. Kirchengemeinden Ellern und Mörschbach. 1994, 79 S., Abb.

Albrecht Aichelin: **Paul Schneider.** Ein radikales Glaubenszeugnis gegen die Gewaltherrschaft des Nationalsozialismus.

Gütersloh 1994, XXXIII, 361 S. (Heidelberger Untersuchungen zu Widerstand, Judenverfolgung und Kirchenkampf im Dritten Reich, 6).

Berichtigung zum KABI. 8/1994

In der Veröffentlichung der Neufassung der **Berufsgruppe 1.6 – Küster des Allgemeinen Vergütungsgruppenplanes zum BAT-KF** auf Seite 235 des **KABI. 8/94** sind die an den Fallgruppen 2, 3 und 5 angebrachten **Anmerkungshinweise nicht richtig.**

Es muß jeweils heißen

in Fallgruppe 2: Anmerkungshinweis **2** statt 1,

in Fallgruppe 3: Anmerkungshinweis **3** statt 2,

in Fallgruppe 5: Anmerkungshinweis **2,4** statt 1,3.